

# VERKAUFSPROSPEKT

## Bankhaus Bauer Premium Select

**(Fonds commun de placement gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen)**

**(Nebst Allgemeinem Verwaltungsreglement und Sonderreglement)**

Die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt behandelten Investmentfonds Bankhaus Bauer Premium Select (der „Fonds“) erfolgt auf Basis des Verkaufsprospektes, des Allgemeinen Verwaltungsreglements in Verbindung mit dem Sonderreglement in der jeweils geltenden Fassung und der wesentlichen Anlegerinformationen. Das Allgemeine Verwaltungsreglement und das Sonderreglement sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt. Der Verkaufsprospekt bildet mit dem Allgemeinen Verwaltungsreglement und dem Sonderreglement eine sinngemäße Einheit; sie ergänzen sich deshalb. Der Verkaufsprospekt sowie das Allgemeine Verwaltungsreglement und das Sonderreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die Vertragsbedingungen des Fonds.

Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem Allgemeinen Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement und dem letzten veröffentlichten Jahresbericht des Fonds. Liegt der Stichtag des letzten Jahresberichtes länger als acht Monate zurück, ist dem Erwerber zusätzlich der letzte Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Beide Berichte sind Bestandteil der Verkaufsunterlagen. Durch die Zeichnung eines Anteils erkennt der Anteilinhaber den Verkaufsprospekt an.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (*Key Investor Information Document*) sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des Fonds sind kostenlos bei folgenden Stellen erhältlich:

### **Luxemburg**

- LRI Invest S.A., 9A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach
- European Depositary Bank SA, 3, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Die Verwaltungsgesellschaft LRI Invest S.A. haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuell gültigen Verkaufsprospekt oder den wesentlichen Anlegerinformationen abweichen.

Die LRI Invest S.A. und die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) registriert. Anteile des Fonds dürfen weder in den USA - einschließlich der dazugehörigen Gebiete - noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

**Sollte die LRI Invest S.A. bzw. die Register- und Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Anteilinhaber um eine US-Person handelt oder die Anteile zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht den vorgenannten Gesellschaften das Recht zu, die**

**unverzügliche Rücknahme dieser Anteile zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.**

Bei Geldtransfers werden persönliche Daten verarbeitet. Dies geschieht teilweise auf Ebene der die Zahlung abwickelnden Bank, aber auch auf Ebene spezialisierter Gesellschaften, wie SWIFT (*Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication*). Die Bearbeitung und Übermittlung von Daten kann auch durch Datenverarbeitungszentralen in anderen europäischen Ländern und in den USA erfolgen. Sie unterliegen dann dortigem, lokalem Recht. Daraus folgt, dass amerikanische Behörden zur Terrorismusbekämpfung Zugang zu in solchen Zentren gespeicherten Daten fordern können. Jeder Kunde, der seine Bank beauftragt, Zahlungsanweisungen oder andere Operationen auszuführen, stimmt implizit der Tatsache zu, dass alle zur vollständigen Abwicklung einer Transaktion notwendigen Datenelemente außerhalb Luxemburgs bekannt werden können.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Zeichnungen, die auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, können sich Anleger auch an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU wenden ([www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr)). Als Kontaktadresse der Verwaltungsgesellschaft kann dabei folgende E-Mail verwendet werden: [info@lri-group.lu](mailto:info@lri-group.lu). Die Plattform ist selbst keine Streitbeilegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

Die in diesem Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen enthaltenen Informationen ersetzen nicht die persönliche Beratung, welche bei dem Anlegen von Geldern zu empfehlen ist.

Die deutsche Fassung dieses Verkaufsprospektes ist maßgeblich.

**Stand: November 2021**

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                      |           |
|--------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Verkaufsprospekt.....</b>                                                         | <b>5</b>  |
| 1. Der Fonds.....                                                                    | 5         |
| 2. Anteilklassen .....                                                               | 5         |
| 3. Die Verwaltungsgesellschaft.....                                                  | 5         |
| 4. Die Zentralverwaltungsstelle .....                                                | 10        |
| 5. Der Investmentmanager .....                                                       | 11        |
| 6. Die Verwahr- und Hauptzahlstelle.....                                             | 12        |
| 7. Die Register- und Transferstelle .....                                            | 12        |
| 8. Der Abschlussprüfer .....                                                         | 13        |
| 9. Berechnung des Anteilwertes .....                                                 | 13        |
| 10. Einstellung der Berechnung des Anteilwertes .....                                | 13        |
| 11. Der Erwerb, die Rücknahme und der Umtausch von Anteilen.....                     | 14        |
| 12. Verhinderung von Late Trading und Market Trading .....                           | 15        |
| 13. Ausschüttungspolitik .....                                                       | 16        |
| 14. Die Veröffentlichungen und verfügbare Dokumente.....                             | 16        |
| 15. Datenschutz.....                                                                 | 17        |
| 16. Verhinderung von Geldwäsche .....                                                | 18        |
| 17. Steuern.....                                                                     | 19        |
| 18. Benchmark .....                                                                  | 23        |
| 19. Rechtsstellung der Anteilinhaber .....                                           | 23        |
| 20. Anlageziele und Anlagepolitik .....                                              | 24        |
| 21. Der Fonds Bankhaus Bauer Premium Select im Überblick .....                       | 26        |
| 22. Risikohinweise .....                                                             | 28        |
| 23. Profil des Anlegerkreises .....                                                  | 32        |
| 24. Risikomanagement .....                                                           | 32        |
| <b>Management und Verwaltung .....</b>                                               | <b>34</b> |
| <b>Allgemeines Verwaltungsreglement.....</b>                                         | <b>35</b> |
| Artikel 1 Die Fonds.....                                                             | 35        |
| Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft .....                                          | 35        |
| Artikel 3 Die Verwahrstelle .....                                                    | 36        |
| Artikel 4 Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik .....                         | 39        |
| Artikel 5 Anteile an einem Fonds und Anteilklassen .....                             | 51        |
| Artikel 6 Ausgabe von Anteilen .....                                                 | 52        |
| Artikel 7 Anteilwertberechnung.....                                                  | 53        |
| Artikel 8 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes.....                           | 55        |
| Artikel 9 Rücknahme von Anteilen .....                                               | 55        |
| Artikel 10 Umtausch von Anteilen .....                                               | 56        |
| Artikel 11 Rechnungsjahr und Abschlussprüfung .....                                  | 57        |
| Artikel 12 Ausschüttungen .....                                                      | 57        |
| Artikel 13 Dauer und Auflösung eines Fonds .....                                     | 58        |
| Artikel 14 Verschmelzung eines Fonds .....                                           | 58        |
| Artikel 15 Allgemeine Kosten .....                                                   | 59        |
| Artikel 16 Verjährung und Vorlegungsfrist .....                                      | 60        |
| Artikel 17 Änderungen .....                                                          | 60        |
| Artikel 18 Veröffentlichungen .....                                                  | 60        |
| Artikel 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache .....                | 61        |
| Artikel 20 Inkrafttreten.....                                                        | 61        |
| <b>Sonderreglement Bankhaus Bauer Premium Select .....</b>                           | <b>62</b> |
| Artikel 1 Anlageziele und Anlagepolitik.....                                         | 62        |
| Artikel 2 Anteile .....                                                              | 64        |
| Artikel 3 Fondswährung, Bewertung, Bewertungstag, Anteilausgabe und -rücknahme ..... | 64        |

|            |                                                                  |    |
|------------|------------------------------------------------------------------|----|
| Artikel 4  | Ausschüttungspolitik.....                                        | 64 |
| Artikel 5  | Verwahrstelle / Register- und Transferstelle .....               | 65 |
| Artikel 6  | Kosten für die Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens..... | 65 |
| Artikel 7  | Total Expense Ratio .....                                        | 67 |
| Artikel 8  | Portfolio Turnover Rate .....                                    | 67 |
| Artikel 9  | Rechnungsjahr .....                                              | 67 |
| Artikel 10 | Dauer des Fonds.....                                             | 67 |
| Artikel 11 | Inkrafttreten .....                                              | 67 |

# Verkaufsprospekt

## 1. Der Fonds

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Fonds **Bankhaus Bauer Premium Select** ist ein nach luxemburgischem Recht in der Form eines „*fonds commun de placement*“ errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Der Fonds unterliegt Teil I des Luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz vom 17. Dezember 2010“) und erfüllt entsprechend die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009. Der Fonds unterliegt darüber hinaus den Regelungen der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.

**Es handelt sich nicht um einen kapitalgarantierten Fonds, d.h. dem Anteilinhaber kann nicht die vollständige Rückzahlung seiner Einlage garantiert werden.**

## 2. Anteilklassen

Für den Fonds können Anteilklassen im Sinne der Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsreglements und des Sonderreglements gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner nach ihrem Ermessen beschließen, die Merkmale einer Anteilklasse im Einklang mit den von der Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegten Verfahren zu ändern.

Die bei Drucklegung dieses Verkaufsprospektes tatsächlich aufgelegten Anteilklassen sind im Abschnitt „Der Fonds Bankhaus Bauer Premium Select im Überblick“ aufgeführt.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für den ganzen Fonds zulässig, er kann nicht für einzelne Anteilklassen oder Gruppen von Anteilklassen erfolgen. Eine Ausnahme bilden Währungskurssicherungsgeschäfte, deren Ergebnis bestimmten Anteilklassen zugeordnet wird, und die für die anderen Anteilklassen keine Auswirkungen auf die Anteilwertentwicklung haben.

## 3. Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **LRI Invest S.A.** (die „Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht mit Sitz in Munsbach, Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 13. Mai 1988 mit dem Namen LRI Fund Management Company S.A. gegründet und ihre Satzung wurde im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, dem *Mémorial Teil C, Recueil Spécial des Sociétés et Associations* („Mémorial“) bzw. *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“) vom 27. Juni 1988 veröffentlicht. Änderungen der Satzung, die bis zum 29. Dezember 2003 erfolgten, wurden im Mémorial veröffentlicht. Änderungen, die seit dem 30. Dezember 2003 erfolgen, werden beim Handels- und

Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und sind dort erhältlich. Ein entsprechender Hinterlegungsvermerk wird jeweils im RESA veröffentlicht.

Die letzte Änderung der Satzung der Verwaltungsgesellschaft erfolgte mit Wirkung zum 30. Dezember 2019. Die koordinierte Satzung in der Fassung vom 30. Dezember 2019 wurde am 31. Januar 2020 im RESA veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B 28.101 eingetragen.

Das gezeichnete Kapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich zum 31. Dezember 2019 auf EUR 10.000.000,-.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Zulassung als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 101 des Kapitels 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) und hat ferner die Zulassung als Verwalter alternativer Investmentfonds (nachfolgend „AIFM“).

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht (sinngemäß) in der Auflegung und Verwaltung von (i) Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) gemäß der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung und (ii) alternativen Investmentfonds („AIF“) gemäß der Richtlinie 2011/61/EU in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie in weiteren, im weitesten Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässigen Tätigkeiten. Hierzu zählen neben den administrativen Tätigkeiten insbesondere die Anlageverwaltung sowie der Vertrieb von OGA's/OGAW's.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds (das „Gesetz vom 13. Februar 2007“) sowie den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (das „Gesetz vom 12. Juli 2013“) den geltenden Verordnungen sowie den Rundschreiben und Verlautbarungen der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) jeweils in deren aktuell geltenden Fassungen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen ihrer Verwaltungsbefugnis zu ergreifende Verwaltungsmaßnahmen mit Wertpapiergeschäften oder Verwaltungsaufgaben für ihre übrigen Kunden zusammenfassen. In diesem Rahmen ist sie zur Zusammenfassung von Kundenaufträgen berechtigt, sofern dies im Einklang mit ihren vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten steht. Bei der Zuteilung auf die einzelnen Depots, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, wird ein nach dem arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zugrunde gelegt. In Einzelfällen kann eine solche Zusammenlegung für den Fonds daher durch entsprechende Rundungen marginal nachteilig sein. Wenn der Auftrag nicht vollständig ausgeführt werden kann, führt die Verwaltungsgesellschaft die Kundenaufträge (einschließlich des Auftrags des Fonds) anteilig gemäß den ursprünglichen Anweisungen durch.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Verwaltungsvergütung sowie ganz oder teilweise etwaige Ausgabeaufschläge an ihre Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistungen weitergeben. Die Höhe der Provisionszahlungen wird je nach Vertriebsweg in Abhängigkeit vom Bestand oder vom durchschnittlichen Bestand des vermittelten Fondsvolumens bemessen. Dabei kann ein wesentlicher Teil der Verwaltungsvergütung in Form von Provisionszahlungen an die Vertriebspartner der Verwaltungsgesellschaft weitergegeben werden. Zudem können aus Zielfondsinvestments ganz oder teilweise Bestandsprovisionen an die Verwahrstelle, den Investmentmanager, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Zusätzlich kann aus Zielfondsinvestments ein Anteil der jährlichen Verwaltungsvergütung dieser Fonds ganz oder teilweise als Rückvergütung an die Verwahrstelle, den Investmentmanager, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Über die Verwaltungsvergütung

hinaus können die Vertriebspartner von der Verwaltungsgesellschaft eine zusätzliche Vergütung erhalten, wenn sie aus dem Gesamtangebot der Verwaltungsgesellschaft Produkte in einem Umfang vertreiben, der einen vorab definierten Schwellenwert überschreitet. Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft ihren Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z.B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren, welche nicht dem Fondsvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anleger von den Vertriebspartnern erfahren.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt in eigenem Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber des Fonds. Sie handelt unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber.

#### **Informationen im Anlegerinteresse:**

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die Fonds unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Anteilinhaber. In diesem Zusammenhang verfügt sie u.a. über eine Politik zum Umgang mit etwaigen Interessenkonflikten, eine Politik zur bestmöglichen Ausführung von Geschäften (Best-Execution-Policy), eine Beschwerdepolitik sowie eine Politik zum Umgang mit Stimmrechten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt, welche den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den in Artikel 111 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgeführten Grundsätzen entspricht und wendet diese an.

Die Vergütungspolitik und -praxis der Verwaltungsgesellschaft ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW nicht vereinbar sind. Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger dieser OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Grundsätze des Vergütungssystems festgelegt und überwacht deren Umsetzung. Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen sind auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft unter <http://www.lri-invest.lu/Vergütungspolitik> abrufbar. Auf Anfrage wird eine kostenlose Papierversion zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich Interessenkonflikte bestmöglich zu vermeiden, oder falls dies nicht möglich ist, auf ein Minimum zu beschränken. Die Verwaltungsgesellschaft agiert jederzeit unabhängig im Interessenkonfliktmanagement und hat die strukturellen und prozessbezogenen Voraussetzungen geschaffen um Interessenkonflikte zu vermeiden. Ein aktives

Interessenkonfliktmanagement steuert Maßnahmen zur Vermeidung und Lösung von Interessenkonflikten.

Die Anleger werden über bestehende Situationen unterrichtet, in denen die organisatorischen oder administrativen Vorschriften, die die Verwaltungsgesellschaft zur Steuerung von Interessenkonflikten festgelegt hat, nicht ausreichend sind, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass das Risiko in Bezug auf die Schädigung der Interessen des Fonds oder seiner Anleger vermieden werden kann. Bei Identifikation von nicht lösbaren Interessenkonflikten veranlasst die Verwaltungsgesellschaft eine entsprechende Anlegerinformation (z.B. Veröffentlichung in den üblichen Benachrichtigungsmedien, Aktualisierung des Verkaufsprospektes).

Die Geschäftspolitik der Verwaltungsgesellschaft und der verbundenen Personen besteht darin, Handlungen und Geschäfte zu identifizieren, zu steuern und gegebenenfalls zu verbieten, die einen Interessenkonflikt zwischen den einzelnen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person und des Fonds oder Anlegern oder zwischen einem und einem weiteren Teil der Anleger des Fonds darstellen könnten.

Die verbundene Person sowie die Verwaltungsgesellschaft streben danach, sämtliche Konflikte nach den anspruchsvollsten Grundsätzen der Integrität und Fairness zu behandeln. Zu diesem Zweck hat die Verwaltungsgesellschaft Verfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass sämtliche Geschäftsvorgänge, die einen für den Fonds oder seine Anleger potenziell nachteiligen Konflikt beinhalten, mit angemessener Unabhängigkeit behandelt werden, und dass Konflikte fair gelöst werden.

Zu diesen Verfahren gehören unter anderem:

- Verfahren, um den Informationsaustausch zwischen Einheiten der verbundenen Person zu verhindern oder zu kontrollieren
- Verfahren, um sicherzustellen, dass alle mit Vermögenswerten des Fonds verbundenen Stimmrechte ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger ausgeübt werden;
- Verfahren, um sicherzustellen, dass jegliche Anlagetätigkeit im Namen des Fonds im Interesse des Fonds und seiner Anleger erfolgt,
- Verfahren zur Behandlung von Interessenkonflikten.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und besten Bemühungen lässt sich nicht ausschließen, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zur Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in einem vertretbaren Maß zu gewährleisten, dass potenzielle Schädigungen der Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber verhindert werden. Ist dies der Fall, werden die betreffenden, nicht entschärften Interessenkonflikte den Anlegern auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft ([www.lri-invest.lu](http://www.lri-invest.lu)), im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw. Jahresbericht gemeldet.

Interessierte Anleger können weitere Informationen hierzu über das Kontaktformular auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft, per E-Mail oder per Fax oder per Telefon bei der Verwaltungsgesellschaft anfragen. Die entsprechenden Kontaktdaten sind ferner in diesem Verkaufsprospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung“ angegeben.

Auf diesem Weg können interessierte Anleger sich auch über etwaige aktuelle Klageverfahren und die Geltendmachung von Anleger- und Gläubigerrechten informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet zum Stand dieses Verkaufsprospektes folgende Fonds in der Form von „*fonds commun de placement*“ (FCP) oder „*société d'investissement à capital variable*“ (SICAV), welche nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 aufgelegt wurden:



| FCP                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | SICAV                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p> 1A Global Value<br/> AKS Global<br/> ALTIS Fund<br/> AMF<br/> Bankhaus Bauer Premium Select<br/> Baumann &amp; Cie Partner Fonds (Lux)<br/> BSF – Global Balance<br/> BV Global Balance Fonds<br/> Challenger Global Fonds<br/> CHART HIGH VALUE/YIELD FUND<br/> Degussa Bank WorksidePartner Fonds<br/> DKO-Fonds<br/> Ellwanger.Geiger Vermögensstrategie<br/> EuroEquityFlex<br/> EquityFlex<br/> Favorit-Invest<br/> Finanzmatrix<br/> Fundsolution<br/> GAAM Morgenstern Balanced Fund<br/> GAAM – Premium Selection Balanced Fund<br/> Guliver Demografie Sicherheit<br/> Guliver Demografie Wachstum<br/> HWB Brands Global Invest<br/> HWB Dachfonds<br/> HWB Global<br/> HWB InvestWorld<br/> HWB Umbrella Fund<br/> Investment Vario Pool<br/> K &amp; C Aktienfonds<br/> KSAM Einkommen Aktiv<br/> KSK LB Exklusiv<br/> LBBW Alpha Dynamic<br/> LBBW Bond Select<br/> LBBW Equity Select<br/> LBBW Global Risk Parity Fund<br/> LBBW Opti Return<br/> M.M.Warburg Structured Equity Invest<br/> MPF Aktien Strategie Europa<br/> MPF Aktien Strategie Global<br/> MPF Aktien Strategie Total Return<br/> MPF Aktien Strategie Zertifikate<br/> MPF Renten Strategie Basis<br/> MPF Renten Strategie Chance<br/> MPF Renten Strategie Plus<br/> MPF Sino<br/> MPF Struktur Aktien<br/> MPF Struktur Balance<br/> MPF Struktur Renten Fonds<br/> M &amp; W Invest<br/> M &amp; W Privat<br/> Multifaktor Aktien<br/> NESTOR-Fonds<br/> NORD/LB Lux Umbrella Fonds </p> | <p> Aditum Investment Funds<br/> Anarosa Funds (Lux)<br/> Baumann and Partners – Premium Select<br/> BlueBalance UCITS<br/> Diamond I SICAV<br/> Fidecum SICAV<br/> Maestro SICAV (Lux)<br/> One Fund SICAV<br/> Swiss Rock (Lux) Dachfonds Sicav<br/> Swiss Rock (Lux) Sicav<br/> WestGlobal<br/> WestOptimal </p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Nordlux Pro Fondsmanagement<br>NW Global Strategy<br>OptoFlex<br>PPFII („PMG Partners Fund II“)<br>Prometheus AI<br>Promont<br>QCP Funds<br>RP Global Market Selection<br>Reimann Investors Vermögensmandat<br>SK Invest<br>Solvecon<br>Swiss Strategie<br>Target Score<br>Vermögen-Global<br>VV-Strategie<br>WARBURG VALUE FUND |  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anlagebeschränkungen fest, kann jedoch im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf Kosten des Fonds einen Investmentmanager hinzuziehen, soweit dieser für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen ist und einer Aufsichtsbehörde unterliegt.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt derzeit nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Die maßgeblichen Daten, die zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen notwendig sind, sind im Markt noch nicht in ausreichendem Umfang sowie in der erforderlichen Qualität vorhanden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Datenlage regelmäßig überprüfen und auf dieser Grundlage ggf. erneut über die Möglichkeit der Berücksichtigung von wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen interner Strategien entscheiden.

#### 4. Die Zentralverwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Apex Fund Services S.A. ("Apex Luxembourg") mit Sitz in 3, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B 241514, zur Zentralverwaltungsstelle des Fonds mit Wirkung zum 1. Dezember 2020 gemäß den rechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Zentralverwaltungsstelle abgeschlossenen Zentralverwaltungsstellenvertrag im Rahmen einer Auslagerung dieser Tätigkeit bestellt.

Apex Luxembourg wird mit sämtlichen in Verbindung mit der Verwaltung des Fonds stehenden verwaltungstechnischen Aufgaben betraut, einschließlich der Buchhaltung, Bestimmung des Nettoinventarwertes und der Führung der Buchhaltungsunterlagen.

Die Zentralverwaltungsstelle kann von Zeit zu Zeit unter ihrer vollen Verantwortung, Kontrolle und in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Vorschriften und auf ihre eigenen Kosten Vereinbarungen mit verbundenen Unternehmen im Hinblick auf die Delegation eines Teils der unter den Zentralverwaltungsstellenvertrag fallenden Tätigkeiten treffen. Die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft sowie der Zentralverwaltungsstelle werden in keiner Weise durch eine in Kraft befindliche Delegation geändert.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Zentralverwaltungsstelle können diesen Vertrag jederzeit mit einer schriftlichen Kündigung von drei (3) Monaten, die von einer Partei an die andere gerichtet ist, kündigen oder unter anderen Umständen, die im Zentralverwaltungsstellenvertrag festgelegt sind.

## 5. Der Investmentmanager

---

Die Verwaltungsgesellschaft hat die **Bankhaus Bauer AG** als Investmentmanager des Fonds gemäß den rechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager abgeschlossenen Investmentmanagementvertrag bestellt.

Der Investmentmanager hat seinen Sitz in Hatzper Str. 30, D-45149 Essen. Der Investmentmanager verfügt über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung und untersteht einer entsprechenden behördlichen Aufsicht.

Aufgabe des Investmentmanagers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des Fondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft, sowie andere damit verbundene Dienstleistungen.

Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des Fonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie unter Beachtung der gesetzlichen Anlagebeschränkungen. Der Investmentmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Investmentmanager.

Der Investmentmanager ist zur Entgegennahme von Geldern sowie sonstiger Vermögenswerte von Anteilhabern nicht befugt.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Investmentmanager auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen. Ferner kann der Investmentmanager einzelne oder die Gesamtheit seiner Funktionen mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an dritte natürliche oder juristische Personen unter Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Erfordernisse im Einklang mit der CSSF übertragen. Eine solche Übertragung berührt die gesetzliche Haftung der Verwaltungsgesellschaft nicht. Der Investmentmanager haftet seinerseits für sämtliche Handlungen dritter Personen, welche er nach den Bestimmungen dieses Artikels in zulässiger Weise beauftragt hat. Eine solche Übertragung unterliegt der vorherigen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Der Investmentmanager kann auf eigene Kosten, eigene Gefahr und eigene Haftung hin Anlage- und sonstige Beratung einholen, sofern er dies für angemessen hält.

Der Investmentmanager ist berechtigt, ohne vorherige Konsultation der Verwaltungsgesellschaft zu ergreifende Verwaltungsmaßnahmen mit Wertpapiergeschäften oder Verwaltungsaufgaben für seine übrigen Kunden zusammenzufassen. In diesem Rahmen ist er zur Zusammenfassung von Kundenaufträgen berechtigt, sofern dies im Einklang mit seinen vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten steht. Bei der Zuteilung auf die einzelnen Depots, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, wird ein nach dem arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zu Grunde gelegt. In Einzelfällen kann eine solche Zusammenlegung für den Fonds daher durch entsprechende Rundungen marginal nachteilig sein. Wenn der Auftrag nicht vollständig ausgeführt werden kann, führt der Investmentmanager die Kundenaufträge (einschließlich des Auftrags des Fonds) anteilig gemäß den ursprünglichen Anweisungen durch.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Investmentmanager können diesen Vertrag jederzeit mit einer schriftlichen Kündigung von drei (3) Monaten, die von einer Partei an die andere gerichtet ist, kündigen oder unter anderen Umständen, die im Investmentmanagervertrag festgelegt sind.

## **6. Die Verwahr- und Hauptzahlstelle**

---

Die Verwahr- und Hauptzahlstelle des Fonds ist die **European Depositary Bank SA** mit Sitz in 3, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach. Sie ist ein Kreditinstitut nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und wurde als Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht (société anonyme) auf unbestimmte Zeit gegründet. Sie besitzt die Erlaubnis, Bankgeschäfte im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor zu betreiben. Die Funktion der Verwahr- und Hauptzahlstelle richtet sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Verwahrstellen- und Hauptzahlstellenvertrag, dem Allgemeinen Verwaltungsreglement (Artikel 3), dem Sonderreglement sowie dem Verkaufsprospekt. Die Transaktionen innerhalb des Fondsportfolios werden über die Verwahrstelle abgewickelt. Die Verwahrstelle handelt im Interesse der Anteilinhaber.

Die Verwahrstelle hat gemäß Artikel 3 des Allgemeinen Verwaltungsreglements die Möglichkeit, Teile ihrer Aufgaben an Dritte zu delegieren („Unterverwahrer“). Eine entsprechende Übersicht der etwaig ernannten Unterverwahrer wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter abrufbarem Link [Liste der Unterverwahrer](#) zur Verfügung gestellt.

Auf Antrag wird die Verwaltungsgesellschaft den Anteilinhabern Informationen auf dem neusten Stand hinsichtlich der Identität der Verwahrstelle des Fonds, der Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können und der Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragender Verwahrungsfunktionen, die Liste der Unterverwahrer bzw. Lagerstellen und die Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, übermitteln.

Durch die Benennung der Verwahrstelle und/oder der Unterverwahrer können potentielle Interessenkonflikte, welche im Abschnitt „Risikohinweise“ näher beschrieben werden, bestehen.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die der Fonds von der Verwahrstelle im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle oder des Fonds bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Anlegers vorsehen kann. Der Anleger sollte sich bei der Zeichnung von Anteilen des Fonds bewusst sein, dass die Verwahrstelle gegebenenfalls entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen zu erteilen hat, da sie hierzu gesetzlich und/oder aufsichtsrechtlich verpflichtet ist.

Die Bestellung der Verwahrstelle kann durch die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft schriftlich unter der Einhaltung einer 3-monatigen Frist gekündigt werden. Eine solche Kündigung wird jedoch erst wirksam, wenn eine andere, von der zuständigen Luxemburgischen Aufsichtsbehörde zuvor genehmigte Bank die Pflichten und Funktionen der Verwahrstelle gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements bzw. des Sonderreglements übernimmt.

**Die bei der Verwahrstelle und gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.**

## **7. Die Register- und Transferstelle**

---

Als Register- und Transferstelle des Fonds ist die **European Depositary Bank SA** mit Sitz in 3, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach von der Verwaltungsgesellschaft für unbestimmte Zeit bestellt.

Die Funktion der Register- und Transferstelle richtet sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie dem Register- und Transferstellenvertrag.

Die Funktion der Register- und Transferstelle betrifft im Wesentlichen die Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme und zur Übertragung von Anteilen sowie der Führung des Anteilsregisters. Die Kosten werden dem Fondsvermögen belastet.

Der Register- und Transferstellenvertrag sieht eine beiderseitige dreimonatige sowie außerordentliche Kündigungsfristen vor.

## **8. Der Abschlussprüfer**

---

Für den Fonds wurde KPMG Luxembourg, Société Coopérative in 39, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg als Wirtschaftsprüfer bestellt. Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresabschluss des Fonds darauf, dass dieser eine zutreffende Darstellung der finanziellen Lage des Fonds ist und dass der Geschäftsbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht.

## **9. Berechnung des Anteilwertes**

---

Die Berechnung des Anteilwertes des Fonds wird unter der Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Bewertungstag im Sinne der Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsreglements und sofern im Sonderreglement keine anders lautende Definition vorgegeben ist vorgenommen. Falls die Berechnung des Anteilwertes des Fonds durch einen von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Dritten vorgenommen werden soll, wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Die Berechnung des Anteilwertes des Fonds erfolgt durch Teilung des Wertes des Netto-Fondsvermögens (= Fondsvermögen abzüglich der bestehenden Verbindlichkeiten) durch die Zahl der sich am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds. Anteilbruchteile werden bei der Berechnung des Anteilwertes mit drei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt. Dazu werden die im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände gemäß den in Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements aufgeführten Bewertungsregeln bewertet.

Eine Beispielrechnung für die Berechnung des Anteilwertes stellt sich wie folgt dar:

|                                                                 |                    |
|-----------------------------------------------------------------|--------------------|
| Netto-Fondsvermögen:                                            | 10.000.000,00 Euro |
| Anzahl der sich am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile | <u>200.000</u>     |
| Anteilwert (= Rücknahmepreis)                                   | 50,00 Euro         |

Die Wertentwicklung wird nach der sog. „BVI-Methode“ ermittelt. Die Berechnung basiert auf den Rücknahmepreisen am Anfangs- und Endtermin.

Im Einzelnen regelt Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements die Bewertung, Artikel 8 des Allgemeinen Verwaltungsreglements die zeitweilige Einstellung der Anteilwertberechnung sowie Artikel 9 des Allgemeinen Verwaltungsreglements die Rücknahme von Anteilen.

## **10. Einstellung der Berechnung des Anteilwertes**

---

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für den Fonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist.

Die Bedingungen für die Einstellung der Berechnung des Anteilwertes sind in Artikel 8 des Allgemeinen Verwaltungsreglements geregelt. Im Falle der Aussetzung der Rücknahme findet keine Ausgabe von Anteilen statt. Sobald die Einstellung der Berechnung des Anteilwertes aufgehoben wurde, beginnt die Ausgabe von Anteilen erst dann wieder, wenn alle offenen Rücknahmeanträge ausgeführt worden sind.

## **11. Der Erwerb, die Rücknahme und der Umtausch von Anteilen**

---

Anteile an dem Fonds können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle sowie bei den in diesem Verkaufsprospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung“ verzeichneten Stellen zum Ausgabepreis erworben, zum Rücknahmepreis zurückgegeben sowie umgetauscht werden.

Anteile der Anteilklassen können in Anteile einer anderen Anteilklasse umgetauscht werden, wenn die jeweiligen Erwerbsvoraussetzungen der Anteilklasse beim Erwerber gegeben sind.

Die Berechnung des Anteilwertes, sowie die Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise erfolgen an jedem Bewertungstag im Sinne der Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsreglements und sofern im Sonderreglement keine anderslautende Definition vorgegeben ist. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können börsentäglich am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle sowie bei allen Zahl- oder Informationsstellen erfragt werden.

Der Ausgabepreis entspricht dem jeweiligen Anteilwert zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe sich aus dem Abschnitt „Der Fonds Bankhaus Bauer Premium Select im Überblick“ ergibt. Ein etwaiger Ausgabeaufschlag wird an die Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistung weitergegeben. Der Ausgabepreis ist an die Verwahrstelle zu entrichten, der von dieser abzüglich des eventuell erhobenen Ausgabeaufschlages unverzüglich auf den gesperrten Konten des Fonds verbucht wird. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

Eine Beispielrechnung für die Berechnung des Ausgabepreises stellt sich wie folgt dar:

|                                                                 |                    |
|-----------------------------------------------------------------|--------------------|
| Netto-Fondsvermögen:                                            | 10.000.000,00 Euro |
| Anzahl der sich am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile | <u>200.000</u>     |
| Anteilwert (= Rücknahmepreis)                                   | 50,00 Euro         |
| Zuzüglich des max. Ausgabeaufschlages von 4%                    |                    |
| Ausgabepreis je Fondsanteil in Euro                             | 52,00 Euro         |

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt. Anteile werden nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben.

Zur Vermeidung der Geldwäsche muss sich jeder Anteilszeichner bei Zeichnung und Rücknahme von Anteilen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle und/oder der vermittelnden Stelle ausweisen. Die vermittelnden Stellen haben ihren Sitz in einem FATF Land und unterliegen einer Finanzaufsicht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Zeichnungsanträge zurückweisen und zu jeder Zeit Anteile zwangsweise zurückkaufen, sofern nach ihrer Einschätzung Zeichnungsanträge oder Anteilausgaben ungesetzlich sind, waren oder sein könnten. Dasselbe gilt, falls Zeichnungsanträge von Personen stammen, welche vom Erwerb und Besitz von Anteilen des Fonds ausgeschlossen sind oder sich die Zeichnungsanträge solcher Personen nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft schädigend auf das Ansehen des Fonds auswirken könnten.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages, dessen maximale Höhe sich aus dem Abschnitt „Der Fonds Bankhaus Bauer Premium Select im Überblick“ ergibt.

Der Anteilinhaber ist berechtigt, jederzeit die Rücknahme seiner Anteile zu dem im Sonderreglement des Fonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen.

Eine Beispielrechnung für die Berechnung des Rücknahmepreises stellt sich wie folgt dar:

|                                                                 |                    |
|-----------------------------------------------------------------|--------------------|
| Netto-Fondsvermögen:                                            | 10.000.000,00 Euro |
| Anzahl der sich am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile | <u>200.000</u>     |
| Rücknahmepreis                                                  | 50,00 Euro         |

Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Falle sicher, dass die Rücknahme auf der Grundlage eines dem Anteilinhaber zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Der Rücknahmepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach Abstimmung mit der Verwahrstelle berechtigt, bei Rücknahmeanträgen für Anteile des Fonds, die an einem Bewertungstag auszuführen wären und die mehr als 10% der an diesem Bewertungstag im Umlauf befindlichen Fondsanteile ausmachen und die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, die Rücknahme auszusetzen. Die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme wird den zuständigen Stellen unverzüglich angezeigt. Die Anteilinhaber werden über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile ordnungsgemäß informiert.

Die Verwaltungsgesellschaft ist zudem nach Abstimmung mit der Verwahrstelle berechtigt, umfangreiche Rücknahmen (mehr als 10% des Netto-Fondsvermögens am entsprechenden Bewertungstag), die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden und zu dem Rücknahmepreis abzurechnen, in dem die zur Abrechnung der Rücknahmen notwendigen Verkäufe der Vermögenswerte des Fonds abgerechnet wurden.

## **12. Verhinderung von Late Trading und Market Trading**

Unter Late Trading versteht man die Annahme eines Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags nach Ablauf der festgelegten Frist zur Annahme von Anträgen (die „Cut-Off-Zeit“) am betreffenden Bewertungstag und die Ausführung eines solchen Antrags zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert.

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass die Praxis des Late Tradings nicht akzeptabel ist, da sie gegen die Bestimmungen des Verkaufsprospektes verstößt, die vorsehen, dass ein nach Ablauf der Cut-Off-Zeit eingehender Auftrag zu einem Preis behandelt wird, der auf dem nächstmöglichen Nettoinventarwert basiert. Infolgedessen werden Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen zu einem unbekannten Nettoinventarwert abgewickelt.

Unter Market Timing versteht man eine Arbitragemethode, bei der ein Anleger systematisch innerhalb eines kurzen Zeitraums Anteile desselben Organismus für kollektive Kapitalanlagen zeichnet und zurückkauft oder konvertiert, indem er Zeitunterschiede und/oder Unvollkommenheiten oder Mängel in der Methode zur Bestimmung des Nettoinventarwerts des Organismus für kollektive Kapitalanlagen nutzt.

### **13. Ausschüttungspolitik**

---

Für thesaurierende Anteile beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich Erträge des jeweiligen Geschäftsjahres zu thesaurieren, welche jährlich in dem der betreffenden Anteilklasse zuzurechnenden Anteil des Fondsvermögens erwirtschaftet werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann aber auch beschließen, die im Fonds erwirtschafteten Erträge gemäß Artikel 12 des Allgemeinen Verwaltungsreglements auszuschütten. Die Verwaltungsgesellschaft beschließt die genaue Höhe und den genauen Zeitpunkt der Ausschüttung. Ebenso kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, keine Ausschüttung oder aber weitere Ausschüttungen zum Beispiel zum Quartals- oder Halbjahresende vorzunehmen.

Für ausschüttende Anteile beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, die Erträge auszuschütten, welche jährlich in dem der betreffenden Anteilklasse zuzurechnenden Anteil des Fondsvermögens erwirtschaftet werden. Solche Erträge bestehen grundsätzlich aus den ordentlichen Nettoerträgen sowie den realisierten Kursgewinnen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva ebenfalls ausgeschüttet werden, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Nummer 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements sinkt.

Die Ertragsverwendung wird im Abschnitt „Der Fonds Bankhaus Bauer Premium Select im Überblick“ festgelegt.

### **14. Die Veröffentlichungen und verfügbare Dokumente**

---

Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausgabe, Rücknahme oder dem Umtausch von Anteilen des Fonds sowie Zahlungen von Ausschüttungen erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft sowie über die im Verkaufsprospekt aufgeführten Zahlstellen. Informationen für die Anteilinhaber sind dort kostenlos erhältlich. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können börsentäglich am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle sowie bei allen Zahl- oder Informationsstellen erfragt werden.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstigen Verkaufsunterlagen des Fonds sind kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen Zahl- und Informationsstellen erhältlich. Ferner sind die vorgenannten Dokumente auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbar oder werden auf Anfrage als Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft oder Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt. Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise werden an jedem Bewertungstag im Sinne der Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsreglements und sofern im Sonderreglement keine anderslautende Definition vorgegeben ist vorgenommen. von der Verwaltungsgesellschaft ermittelt und täglich auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft [www.lri-invest.lu](http://www.lri-invest.lu) veröffentlicht.

Alle Mitteilungen an die Anteilinhaber werden für das Großherzogtum Luxemburg auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft, in gesetzlich vorgesehenen Fällen auch in einer Tageszeitung veröffentlicht, vorbehaltlich der Veröffentlichung von Mitteilungen wie hierin und im Allgemeinen Verwaltungsreglement beschrieben.



Die Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle sowie an alle Zahl- oder Informationsstellen gerichtet werden. Sie werden dort ordnungsgemäß und innerhalb von 14 Tagen bearbeitet. Nähere Informationen zu diesen Verfahren können auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft abgerufen oder direkt von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

## **15. Datenschutz**

---

Gemäß geltendem luxemburgischem Datenschutzrecht und der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, die seit dem 25. Mai 2018 wirksam ist („Datenschutzrecht“), erfasst, speichert und bearbeitet die Verwaltungsgesellschaft, die als Datenverantwortlicher handelt, auf elektronischem oder anderem Wege die von den Anlegern zum Zeitpunkt ihrer Zeichnung bereitgestellten Daten, um die von den Anlegern gewünschten Dienstleistungen zu erbringen und ihren rechtlichen Pflichten zu erfüllen.

Die verarbeiteten Daten umfassen den Namen, die Anschrift und den investierten Betrag jedes Anlegers sowie Zugangsdaten (Passwort, PIN, etc.), die Identifizierung (Name, Benutzername, etc.), Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Postanschrift, Telefonnummer, etc.), Kontodaten (Kreditkartennummer, Kontodetails), Transaktionsdaten (Käufe, Verkäufe, Erträge, Steuern), Angabe der Berufsbezeichnung, Kommunikationsdaten (Aufzeichnungen von Telefongesprächen, Voicemail, E-Mail, SMS, etc.), die nationale Identifikationsnummer oder eine andere allgemein gültige Kennzeichnung; handelt es sich bei den Anlegern um juristische Personen, umfassen die verarbeiteten Daten auch personenbezogene Daten der Kontaktperson(en) und des/der wirtschaftlichen Eigentümer(s) der Anleger („personenbezogene Daten“).

Die Anleger können nach eigenem Ermessen die Übermittlung personenbezogener Daten an die Verwaltungsgesellschaft verweigern. In diesem Fall können die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Vertreter jedoch einen Zeichnungsantrag dieses Anlegers ablehnen.

Die personenbezogenen Daten der Anleger werden in Zusammenhang mit der Vereinbarung und der Durchführung der Zeichnung von Anteilen im rechtmäßigen Interesse des Fonds und zur Erfüllung der dem Fonds auferlegten gesetzlichen Verpflichtungen verarbeitet. Die personenbezogenen Daten der Anleger werden insbesondere für die folgenden Zwecke verarbeitet: (i) Führen des Verzeichnisses von Anlegerkonten; (ii) Verarbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Anteilen sowie Zahlungen von Dividenden oder Zinsen an Anleger; (iii) Einhaltung der geltenden Anti-Geldwäsche-Vorschriften und sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen, beispielsweise Durchführung von Kontrollen bezüglich Praktiken des Late Trading und Market Timing.

Die personenbezogenen Daten werden keinesfalls für Marketingzwecke verwendet.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten mit Ausnahme der Abschlussprüfer und der Rechts-/Steuerberater, der Register- und Transferstelle, der Verwahrstelle und deren Beauftragten und Vertretern, an die die personenbezogenen Daten in Verbindung mit der Erbringung von Leistungen für den Fonds weitergegeben werden dürfen („Datenverarbeiter“ und/oder „Empfänger“), nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, sie sind dazu gesetzlich verpflichtet oder der jeweilige Anleger hat der Weitergabe im Vorfeld schriftlich zugestimmt. Die Empfänger können die personenbezogenen Daten auf eigene Verantwortung gegenüber ihren Beauftragten und/oder Vertretern („Unterempfänger“) offenlegen, welche die personenbezogenen Daten für die alleinigen Zwecke der Unterstützung der Empfänger bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen für den Verantwortlichen und/oder der Erfüllung ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten. Die Empfänger und Unterempfänger können personenbezogene Daten je nach Einzelfall als Datenverarbeiter (d. h. Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß

Anweisungen des Verantwortlichen) oder als selbstständiger Verantwortlicher (d. h. Verarbeitung der personenbezogenen Daten im eigenen Namen, also in Erfüllung der eigenen gesetzlichen Verpflichtungen) verarbeiten. Die personenbezogenen Daten können im Einklang mit geltenden Gesetzen und Vorschriften auch an Dritte wie Regierungs- und Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, weitergegeben werden. Insbesondere können die personenbezogenen Daten den luxemburgischen Steuerbehörden offengelegt werden, die diese in ihrer Funktion als Verantwortliche wiederum an ausländische Steuerbehörden weitergeben können. Alle Empfänger und Unterempfänger sind im Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Land ansässig, für das ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt, der einen ausreichenden Schutz in diesem Land anerkennt.

Vorbehaltlich der datenschutzrechtlichen Bedingungen, haben die Anleger Recht:

- den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten zu erlangen und darüber informiert zu werden, auf welche Weise die Daten tatsächlich verarbeitet werden;
- ihre personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn diese falsch oder unvollständig sind;
- der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, einschließlich Profiling, zu widersprechen;
- die Löschung von falschen, unvollständigen oder rechtswidrig verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- den Umfang der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken; und
- die Übertragung ihrer personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an einen anderen Verantwortlichen und/oder an sie selbst zu verlangen.

Die Anleger können ihre oben genannten Rechte durch schriftliche Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft unter folgender Anschrift ausüben: 9A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg.

Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Verjährungsfristen nicht länger aufbewahrt, als sie für die Verarbeitung erforderlich sind.

Die Anleger werden außerdem auf ihr Recht hingewiesen, eine Beschwerde bei der Nationalen Kommission für den Datenschutz („CNPD“) unter der folgenden Anschrift einreichen zu können: 1, Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg.

---

## **16. Verhinderung von Geldwäsche**

Gemäß den internationalen Vorschriften und den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen (einschließlich des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung), der Großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und den einschlägigen Rundschreiben und Verordnungen der CSSF sowie jeglichen Änderungen oder Ergänzungen dieser Vorschriften, wurden Gewerbetreibende gemäß Artikel 2 des Gesetzes von 2004 und allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auferlegt, um die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäschezwecken zu verhindern. Hierzu gehört auch die Verpflichtung zur Identifikation und Legitimation von Investoren und Investitionsgeldern. In Einklang mit diesen Bestimmungen erfolgt die Umsetzung dieser Identifizierungsverfahren und, sofern erforderlich, die Durchführung einer detaillierten Verifizierung durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle des Fonds.

Investoren müssen den Zeichnungsdokumenten die gesetzlich bestimmten Legitimationsdokumente des Investors beifügen. Die Verwaltungsgesellschaft und die Register- und Transferstelle behalten sich das Recht vor, zusätzliche Informationen anzufordern, die für die Verifizierung der Identität

eines Antragstellers erforderlich sind. Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet oder nicht vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Bei Rücknahmen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor aus beliebigem Grund einen Antrag vollständig oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die im Rahmen eines Antrags gezahlten Gelder oder diesbezügliche Salden unverzüglich dem Antragsteller auf das von ihm angegebene Konto zurücküberwiesen, sofern die Identität des Antragstellers gemäß den Luxemburger Bestimmungen zur Geldwäsche ordnungsgemäß festgestellt werden konnte. In diesem Fall haften weder der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, noch die Register- und Transferstelle für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Die Anteilinhaber können von der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle von Zeit zu Zeit, im Rahmen der Verpflichtung zur kontinuierlichen Überwachung der Anteilinhaber, aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Legitimationsdokumente und Informationen vorzulegen. Sollten diese Dokumente nicht unverzüglich beigebracht werden, ist die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle berechtigt und verpflichtet, die Fondsanteile der betreffenden Anteilinhaber zu sperren.

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer („RBE-Gesetz“) müssen Luxemburger Unternehmen („Registrierte Unternehmen“), die im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister („RCS“) eingetragen sind, die geforderten Informationen zu ihren tatsächlichen oder fiktiven wirtschaftlichen Eigentümern („Ultimate Beneficial Owner“ oder „UBO“) im UBO-Register hinterlegen.

Als „Registrierte Unternehmen“ sind in Luxemburg gesetzlich unter anderem auch Investmentfonds bestimmt.

Wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des Gesetzes vom 12. November 2004 ist beispielweise regelmäßig jede natürliche Person (Anteilinhaber), die insgesamt mehr als 25% der Anteile des Fonds hält oder diesen auf andere Weise beherrscht.

Je nach spezieller Situation könnte dies dazu führen, dass auch Endanleger des Fonds mit Namen und weiteren persönlichen Angaben (Name, Vorname(n), Staatsangehörigkeit(en), Geburtstag und -ort, Wohnsitzland sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses) an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu melden wären. Die zuständigen Behörden und die breite Öffentlichkeit können auf das Register und die relevanten Daten der wirtschaftlichen Eigentümer des Fonds zugreifen. Nur unter außergewöhnlichen Umständen kann nach einer kostenpflichtigen Einzelfallprüfung die öffentliche Einsichtnahme beschränkt werden.

---

## **17. Steuern**

Die Einkünfte des Fonds werden im Großherzogtum Luxemburg grundsätzlich nicht mit Einkommen- oder Körperschaftsteuern belastet. Sie können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Bescheinigungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer „*taxe d’abonnement*“ von derzeit 0,05% pro Jahr, zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen. Diese Steuer entfällt für den Teil des Fondsvermögens, der in Anteilen solcher

anderer Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt ist, die bereits der *taxe d'abonnement* nach den einschlägigen Bestimmungen des luxemburgischen Rechts unterworfen sind. Sofern einzelne Anteilklassen institutionellen Anlegern vorbehalten sind, unterliegt die entsprechende Anteilklasse einer „*taxe d'abonnement*“ von derzeit 0,01% pro Jahr auf das Nettovermögen der entsprechenden Anteilklasse.

Anteilinhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind beziehungsweise dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen in Luxemburg weder luxemburgische Einkommen-, Erbschaft- noch Vermögensteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf die Zeichnung, den Besitz, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

### **Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)**

Durch die als wesentlicher Bestandteil des *Hiring Incentives to Restore Employment Act* („HIRE“) durch die US-Regierung verabschiedeten FATCA-Bestimmungen wird ein neues Berichtsregime in Bezug auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen eingeführt, welches in Ausnahmefällen zum Einbehalt von Strafsteuern führen kann. Erfasst werden insbesondere Zinsen, Dividenden und Erlöse aus der Veräußerung von US-Vermögen, durch das US-Zins- und Dividendeneinkünfte generiert werden können (sogenannte „*Withholdable Payments*“). Nach den neuen Regelungen müssen die US-Steuerbehörden (IRS) grundsätzlich über die direkten oder indirekten Inhaber von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten informiert werden, um mögliche Beteiligungen bestimmter US-Anleger zu identifizieren. Eine Quellensteuer in Höhe von 30% muss einbehalten werden, wenn bestimmte Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund ist jeder Anteilinhaber verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft sämtliche Informationen, Erklärungen und Formulare, die die Verwaltungsgesellschaft in angemessener Weise anfordert, in der angeforderten Form (auch in Form elektronisch ausgestellter Bescheinigungen) zum jeweiligen Zeitpunkt zu übermitteln, um die Verwaltungsgesellschaft dabei zu unterstützen, ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen zu können. Sollte die Verwaltungsgesellschaft aufgrund mangelnder FATCA-Konformität eines Anteilinhabers zur Zahlung/zum Einbehalt von Quellensteuern verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Anteilinhaber geltend zu machen.

Sofern ein Anteilinhaber der Verwaltungsgesellschaft solche Informationen, Erklärungen oder Formulare nicht übermittelt, ist die Verwaltungsgesellschaft uneingeschränkt befugt einzelne oder sämtliche der nachstehenden Maßnahmen zu ergreifen:

- Einbehalt von Steuern auf die an diesen Anteilinhaber ausschüttbaren Beträge, deren Einbehalt durch die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf diesen Anteilinhaber nach geltenden Vorschriften, Richtlinien oder Vereinbarungen erforderlich ist. Diese einbehaltenen Beträge werden so behandelt, als wären sie an den jeweiligen Anteilinhaber ausgeschüttet und von dem Anteilinhaber an die zuständige Steuerbehörde gezahlt worden. Wenn die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet ist, in Bezug auf Beträge, die gegenwärtig nicht an diesen Anteilinhaber ausgeschüttet werden, Steuern einzubehalten, ist der Anteilinhaber verpflichtet, an die Verwaltungsgesellschaft einen Betrag zu zahlen, der dem Betrag entspricht, den die Verwaltungsgesellschaft einzubehalten hat. Die Zahlung dieses Betrags gilt nicht als Kapitaleinzahlung auf die Zeichnungsverpflichtung des Anteilinhabers und es werden keine Anteile bezüglich dieser Einzahlung ausgegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann diesen Betrag auch bei späteren Ausschüttungen einbehalten. Satz 1 gilt in diesem Fall entsprechend; sowie

- Einbehalt von externen Kosten, welche der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Berichts- und Quellensteuerabzugsregimes entstehen (etwa Steuerberaterkosten), von den an diesen Anteilinhaber ausschüttbaren Beträgen. Diese einbehaltenen Beträge werden so behandelt, als wären sie an den jeweiligen Anteilinhaber ausgeschüttet worden. Soweit die an den Anteilinhaber zum jeweiligen Zeitpunkt auszuschüttenden Beträge nicht ausreichen, ist der Anteilinhaber verpflichtet, einen entsprechenden Betrag an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen. Die Zahlung dieses Betrags gilt nicht als Kapitaleinzahlung für Zwecke der Zeichnungsverpflichtung des Anteilinhabers und es werden keine Anteile bezüglich dieser Einzahlung ausgegeben. Können für mehrere Anteilinhaber anfallende externe Kosten dem jeweiligen Anteilinhaber nicht direkt zugeordnet werden, werden diese anteilig (pro rata) zu ihrem Anteil am Nettovermögen des Fonds aufgeteilt.

Auf Anforderung der Verwaltungsgesellschaft wird ein Anteilinhaber sämtliche Dokumente, Stellungnahmen, Urkunden oder Bescheinigungen unterzeichnen, welche die Verwaltungsgesellschaft in angemessener Weise anfordert oder die anderweitig erforderlich sind, um die oben bezeichneten Maßnahmen durchführen zu können.

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, Informationen über sämtliche Anteilinhaber gegenüber jeder Steuerbehörde oder sonstigen Regierungsstelle offen zu legen, um zu gewährleisten, dass die Verwaltungsgesellschaft geltendes Recht sowie geltende Vorschriften und Vereinbarungen mit Verwaltungsbehörden erfüllt, und jeder Anteilinhaber verzichtet, soweit unbedingt zur Information an die Steuerbehörden oder Regierungsstellen für diese Zwecke erforderlich, auf sämtliche Rechte, die ihm aus geltenden Berufsgeheimnis- und Datenschutzbestimmungen sowie vergleichbaren Bestimmungen gegebenenfalls zustehen und eine solche Offenlegung verhindern würden.

Die Regierungen des Großherzogtums Luxemburg und der Vereinigten Staaten haben ein zwischenstaatliches Abkommen zu FATCA („IGA“) abgeschlossen, welches mit dem Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in nationales Recht transformiert wurde. Unter der Voraussetzung, dass das IGA, welches durch das vorgenannte Gesetz umgesetzt wurde, für den Fonds anwendbar ist, unterliegt der Fonds weder der Quellensteuer noch ist er zur Einbehaltung von Zahlungen nach FATCA verpflichtet. Zudem ist es nicht erforderlich, dass die Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung mit der IRS abschließt, stattdessen wäre die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, Informationen bezüglich der Anteilinhaber an die Luxemburger Steuerbehörden zu melden, welche diese wiederum an die Steuerbehörde der Vereinigten Staaten melden.

Die Anteilklassen des Fonds können entweder

- durch eine FATCA-konforme selbstständige Zwischenstelle (Nominee) von Anteilhabern gezeichnet werden oder
- direkt sowie indirekt durch eine Vertriebsstelle (welche nicht als Nominee agiert), von Anteilhabern gezeichnet werden, mit Ausnahme von:
  - (i) Specified US-Persons wie in Artikel 1.1.(ff) des IGA Luxemburg – USA beschrieben.
  - (ii) Passive non-financial foreign entities (der passive NFFE), deren wesentliche Eigentumsanteile von einer US-Person gehalten werden. Unter dieser Anteilhaberguppe versteht man generell solche NFFE, (i) welche sich nicht als aktive NFFE qualifizieren, oder (ii) bei denen es sich nicht um eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) handelt.

- (iii) Non-participating Financial Institutions: Die Vereinigten Staaten von Amerika ermitteln diesen Status aufgrund der Nicht-Konformität eines Finanzinstitutes mit dem FATCA Regelwerk.

Die Anteilhaber sind verpflichtet, unverzüglich die Verwaltungsgesellschaft über eine Änderung ihres FATCA-Status zu informieren und ggf. ihren gesamten Anteilbestand zu verkaufen bzw. an den Fonds zurückzugeben.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Anteilhaber um eine US-Person handelt oder die Anteile zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht den vorgenannten Gesellschaften das Recht zu, die unverzügliche Rücknahme dieser Anteile zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle einen Anteilhaber als US-Person identifizieren oder der Auffassung sein, dass sich der Anteilhaber nicht ausreichend identifiziert hat und gewisse Indizien aufweist, die dazu führen könnten, dass es sich um eine US-Person handelt, so wird die Verwaltungsgesellschaft – basierend auf den Luxemburger Gesetzen und Verwaltungsanweisungen - eine entsprechende Meldung an die zuständige Luxemburger Steuerbehörde erstatten, welche diese Informationen dann an die US-amerikanische Steuerverwaltung weiterleiten wird. Der betroffene Anteilhaber wird über die Notwendigkeit und Durchführung einer solchen Maßnahme von der Verwaltungsgesellschaft informiert.

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, im Namen des Fonds Vereinbarungen mit zuständigen Steuerbehörden zu schließen (einschließlich Vereinbarungen auf der Grundlage des HIRE und entsprechender Nachfolgegesetze oder zwischenstaatlicher Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und anderen Ländern in Bezug auf die FATCA-Regelungen), sofern sie der Auffassung ist, dass solche Vereinbarungen im besten Interesse des Fonds oder der Anteilhaber sind.

Den potentiellen Anteilhabern wird empfohlen, sich bezüglich der Anforderungen und Auswirkungen von FATCA und ihrer eigenen Situation entsprechend beraten zu lassen.

### **Common Reporting Standard (CRS)**

Am 29. Oktober 2014 haben 51 Vertreter der „Early-Adopter“ (Erstanwender) Gruppe - zu der die meisten europäischen Länder und auch Luxemburg gehören - eine multilaterale Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen unterzeichnet. Ziel des OECD-Regelwerkes, dem sogenannten „Common Reporting Standard“ („CRS“), ist es, einheitliche Regeln für den Austausch von Steuerinformationen zu entwickeln. Im Rahmen von CRS und der EU Richtlinie 2014/107/EU zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten werden danach erstmals im Jahr 2017 die Daten des Jahres 2016 zwischen den teilnehmenden Vertragsstaaten ausgetauscht. Innerhalb der EU ersetzt der CRS die EU-Zinsrichtlinie.

Um die meldepflichtigen Anteilhaber zu ermitteln und diese im Rahmen des automatischen Austausches von Steuerinformationen jährlich an die zuständigen Finanzbehörden zu melden, werden Finanzinstitute im Rahmen von CRS verpflichtet, besondere Sorgfaltspflichten einzuhalten. Luxemburg hat sich verpflichtet, von den in seinem Gebiet ansässigen Finanzinstituten – zu der auch die Verwaltungsgesellschaft gehört – Informationen über in anderen Vertragsstaaten steuerpflichtige Personen zu erheben und diese den anderen Vertragsstaaten zur Verfügung zu stellen.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Ansässigkeitsstaaten sowie Geburtsdatum und Geburtsort jeder meldepflichtigen Person,

- Konto- bzw. Anteilregisternummer,
- Wert der Anteile,
- Gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Veräußerungserlösen.

Sofern der Anteilinhaber ein Registerkonto in Luxemburg unterhält, ist dieser verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft jegliche Änderung der Begebenheiten, welche seine steuerliche Ansässigkeit beeinflussen und/oder ändern, unverzüglich mitzuteilen, damit die Verwaltungsgesellschaft ihren gesetzlichen Meldeverpflichtungen vollumfänglich nachkommen kann.

Den potentiellen Anteilinhabern wird empfohlen, sich bezüglich der Anforderungen und Auswirkungen von CRS und ihrer eigenen Situation entsprechend beraten zu lassen.

---

## **18. Benchmark**

Der Fonds kann Nutzer von Benchmarks im Sinne der VERORDNUNG (EU) 2016/1011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Benchmark-Verordnung) sein.

Im Überblick des Fonds wird angegeben, ob der Fonds eine Benchmark verwendet, die in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung fällt. Sofern eine Benchmark verwendet wird, wird der Benchmark-Administrator genannt und es wird angegeben, ob der Administrator oder die Benchmark in dem von der ESMA eingerichteten und geführten Register der Administratoren oder Benchmarks aufgeführt ist.

Die Benchmark-Verordnung verpflichtet die Verwaltungsgesellschaft, schriftliche Pläne zu erstellen und aufrechtzuerhalten, in denen die Maßnahmen dargelegt werden, die sie ergreifen würde, wenn sich eine Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird. Die Verwaltungsgesellschaft muss dieser Verpflichtung nachkommen. Weitere Informationen zu dem Plan sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

---

## **19. Rechtsstellung der Anteilinhaber**

Die Verwaltungsgesellschaft legt in dem Fonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber nach dem Grundsatz der Risikostreuung in zulässigen Vermögenswerten an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, welches gesondert vom eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anteilinhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Alle Anteile an dem Fonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte.

## Bankhaus Bauer Premium Select

### 20. Anlageziele und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Fonds Bankhaus Bauer Premium Select ist es, unter Einhaltung einer grundsätzlich wachstumsorientierten Gesamtstruktur einen attraktiven Kapitalzuwachs unter stetiger Berücksichtigung des eingegangenen Risikos zu erzielen. Als Instrumente der Anlagepolitik stehen vorrangig Aktien in- und ausländischer Emittenten sowie fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere zur Verfügung.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Das Fondsmanagement entscheidet frei über die Portfoliozusammensetzung, wobei es die für den Fonds festgelegten Anlageziele und die jeweilige Anlagepolitik einzuhalten hat. Der Fonds wird nicht anhand eines Indexes (Benchmark) als Bezugsgrundlage verwaltet.

Ergänzend können auch passiv und aktiv verwaltete Fonds sowie Derivate und strukturierte Produkte (z.B. Zertifikate) erworben werden, sofern dies im Portfoliokontext sinnvoll erscheint. Eine Investition in Fonds, ETFs und sonstigen Derivaten, die auf Aktien und/oder verzinslichen Wertpapieren basieren, ist auf 15% des gesamten Fondsvolumens begrenzt.

Mindestens 25% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Fonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Fonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für den Fonds erworben werden können (Mischfonds). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, welcher zudem die Kriterien eines geregelten Marktes gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente entspricht, zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Für den Fonds dürfen daneben flüssige Mittel und ähnliche Vermögenswerte gehalten werden, auch in Fremdwährungen.



Bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds kann es zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Das Fondsmanagement wird versuchen im Rahmen der Anlageentscheidungen in Zielfonds zu investieren, deren Verwaltungsvergütung nicht über 2% p.a. liegen wird. Eine eventuell anfallende Outperformance Fee bleibt hiervon jedoch unberücksichtigt. Im Jahresbericht des Fonds wird angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Fonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Fonds Derivate zu Anlagezwecken und Absicherungszwecken gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken sowie zur Deckung von sonstigen Risiken einzusetzen.

Unter keinen Umständen darf der Fonds beim Einsatz von Derivaten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Für den Fonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. Sofern der Fonds zukünftig beabsichtigt, diese Techniken und Instrumente einzusetzen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend den Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments angepasst.

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Fonds an einer Börse amtlich notieren zu lassen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

#### *Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken:*

Der Investmentmanager trifft alle Entscheidungen für den Fonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

Im Rahmen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wird für den Fonds ein Minimalstandard an Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition von entsprechenden Risiko-Limits je Fonds orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Fonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Die entsprechenden Risiko-Limite werden mit dem Investmentmanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet.

## 21. Der Fonds Bankhaus Bauer Premium Select im Überblick

---

|                                                                                         |                                                                                                                                                                           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Fondsgründung</b>                                                                    | 14. Juli 2008                                                                                                                                                             |
| <b>Fondswährung</b>                                                                     | Euro                                                                                                                                                                      |
| <b>Erstausgabepreis</b><br>(zzgl. eines etwaigen Ausgabeaufschlages)                    | EUR 100,-                                                                                                                                                                 |
| <b>Mindestanlagesumme</b>                                                               | keine                                                                                                                                                                     |
| <b>Ausgabeaufschlag</b><br>(in % des Anteilwertes, zahlbar zu Gunsten des Vertriebs)    | bis zu 4,00%                                                                                                                                                              |
| <b>Rücknahmeprovision</b><br>(in % des Anteilwertes)                                    | keine                                                                                                                                                                     |
| <b>Umtauschprovision</b><br>(in % des Anteilwertes)                                     | keine                                                                                                                                                                     |
| <b>Taxe d'abonnement</b>                                                                | 0,05% p.a.                                                                                                                                                                |
| <b>Verwaltungsvergütung</b><br>(in % des Netto-Fondsvermögens)                          | bis zu 0,14% p.a., mindestens EUR 20.000,- p.a.;<br>EUR 500,- p.m. ab der zweiten Anteilklasse                                                                            |
| <b>Zentralverwaltungsvergütung</b><br>(in % des Netto-Fondsvermögens)                   | bis zu 0,05% p.a., mindestens EUR 17.000,- p.a.                                                                                                                           |
| <b>Verwahrstellen- und Hauptzahlstellenvergütung</b><br>(in % des Netto-Fondsvermögens) | bis zu 0,04% p.a., mindestens EUR 10.000,- p.a. zzgl. einer etwaig anfallenden Umsatzsteuer                                                                               |
| <b>Investmentmanagervergütung</b><br>(in % des Netto-Fondsvermögens)                    |                                                                                                                                                                           |
| fix:                                                                                    | bis zu 1,50% p.a.                                                                                                                                                         |
|                                                                                         | Die Investmentmanagervergütung ist bewertungstäglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen. |
|                                                                                         | variabel: 10% der zum Ende einer Abrechnungsperiode über 4% hinausgehenden positiven Performance.                                                                         |
|                                                                                         | Weitere Details sowie Beispiele zur Darstellung der Berechnungssystematik                                                                                                 |

können Artikel 6 des Sonderreglements des Fonds entnommen werden.

**Register- und Transferstellenvergütung**

EUR 1.000,- p.a.

**Geschäftsjahresende**

31. Oktober

**Verwendung der Erträge**

Ausschüttend

**Laufzeitbegrenzung**

keine

**ISIN Code**

LU0368522677

**WP-Kenn-Nr.**

A0Q4CY

**Stückelung**

Globalzertifikate

**Benchmark**

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts verwendet der Fonds

zur Ermittlung des Marktpreisrisikos  
(Value at Risk-Modell gemäß CESR/10-788)

den Dax Performance-Index, den EURO STOXX 50 Price EUR und Morningstar Global Treasury Bond GR USD

Die vorgenannten Benchmarks werden von STOXX Ltd. und Morningstar Inc („Administrator“) administriert. Der Administrator ist bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in ein öffentliches Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen.

**Letzte Veröffentlichung der Hinterlegung im RESA**

Allgemeines Verwaltungsreglement  
Sonderreglement

5. November 2021  
5. November 2021

### **Allgemeines zur Anlagepolitik**

Der Fonds investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedene Vermögenswerte. Die Wertentwicklung der Anteile hängt von der Wertentwicklung der Anlagen des Fonds ab, deren Wert steigen oder fallen kann. Die frühere Wertentwicklung der Anteile bietet keine Garantie für die zukünftige Wertentwicklung. Anteile an Fonds sind Wertpapiere, deren Preise durch die börsentäglichen Kursschwankungen der in den Fonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können. **Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.**

### **Spezifische Risiken bei Investition in Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter**

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Verlustrisiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

**Investitionen in Nebenwerte** können gegebenenfalls starken Kursschwankungen ausgesetzt sein. Auch kann eine größere Marktmenge (geringe Umsatzfähigkeit) zu erhöhten Liquiditätsrisiken führen mit der Folge, dass platzierte Verkaufsaufträge nicht zeitnah ausgeführt werden können.

### **Spezifische Risiken bei Investition in festverzinsliche Wertpapiere**

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen festverzinslicher Wertpapiere sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Adressenausfallrisiko).

### **Spezifische Risiken bei Investition in Optionen und Terminkontrakten**

Die Märkte in Optionen und Terminkontrakten sind volatil und die Möglichkeit Gewinne zu erwirtschaften sowie das Risiko Verluste zu erleiden sind höher als bei Anlagen in Wertpapieren. Diese Techniken und Instrumente werden nur eingesetzt, sofern sie mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar sind und deren Qualität nicht beeinträchtigen.

### **Wechselkursrisiko**

Das Vermögen des Fonds ist in Euro nominiert. Bei der Investition in Vermögenswerte, die in einer anderen Währung nominiert sind, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Das so genannte Wechselkursrisiko kann sich zu Gunsten oder zu Lasten des Anlegers auswirken.

### **Spezifische Risiken bei Investition in Derivate und Sonstige Techniken und Instrumente**

**Derivate und Sonstige Techniken und Instrumente** (wie zum Beispiel Optionen, Futures, Finanztermingeschäfte) sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit deutlichen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen bzw. Verluste für den Fonds entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf andere Währungen als die Fondswährung lauten. Insbesondere falls der Fonds außerbörsliche OTC-

Geschäfte („Over-the-Counter“) über Derivate oder sonstige Techniken und Instrumente im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverreglements tätigen sollte, können Risiken in Bezug auf die Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bestimmungen der jeweiligen Verträge zu erfüllen, nicht ausgeschlossen werden. Falls für den Fonds beispielsweise Options-, Termin- oder Swapgeschäfte oder andere derivative Techniken getätigt werden sollten, so kann der Fonds jeweils dem Risiko unterliegen, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllen kann. Falls Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente der effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden, so wird ihre Verwendung im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger angestrebt.

### **Potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft**

Zur Vermeidung bzw. Handhabung von potenziellen Interessenkonflikten, die auch bei einem Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten der effizienten Portfolioverwaltung für den Fonds nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, hat die Verwaltungsgesellschaft eine Interessenkonfliktpolitik erstellt, deren aktuelle Details sowie mögliche Konstellationen eines potenziellen Interessenkonflikts jederzeit auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft eingesehen bzw. heruntergeladen werden können. Sofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Interessen der Anteilinhaber beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Webseite, im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw. Jahresbericht offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und wird die Einhaltung dieser Anforderungen bei den Dritten überwachen.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und besten Bemühungen lässt sich nicht ausschließen, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zur Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in einem vertretbaren Maß zu gewährleisten, dass potenzielle Schädigungen der Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber verhindert werden. Ist dies der Fall, werden die betreffenden, nicht entschärften Interessenkonflikte den Anlegern auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft, im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw. Jahresbericht gemeldet.

### **Potenzielle Interessenkonflikte der Verwahrstelle**

Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahrungsaufgaben bzw. die Unterverwahrung an ein weiteres Auslagerungsunternehmen überträgt. Sollte es sich bei diesem weiteren Auslagerungsunternehmen um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen (z.B. Konzernmutter) handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Auslagerungsunternehmen und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahrungsaufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugen). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts unter dem auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbaren Link [Liste der Unterverwahrer](#) offenlegen.

Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, Aufzählungspunkt 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle. Um diese potenziellen Interessenkonflikte zu steuern, ist der jeweilige Aufgabenbereich funktional sowie hierarchisch von der Verwahrstellenfunktion getrennt.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle verfügen über angemessene und wirksame Maßnahmen (z.B. Verfahrensanweisungen und organisatorische Maßnahmen), um zu gewährleisten, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese Konflikte identifizieren, steuern, beobachten und offenlegen, um eine Schädigung der Anlegerinteressen auszuschließen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird von einer unabhängigen Compliance Funktion überwacht.

Der Verwaltungsgesellschaft wurden von der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Unterverwahrung bekanntgegeben.

### **Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Schwellenländer**

Mit der Anlage in Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem rasanten wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise durchlaufen können. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren volatil und illiquide zu sein. Andere Faktoren (z.B. politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrollen, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen.

Die Zahlungsfähigkeit verschiedener Emittenten in den Märkten, in denen der Fonds anlegen kann, ist unter Umständen sowohl im Hinblick auf die Hauptforderung als auch im Hinblick auf die Zinszahlungen unsicher und es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass einzelne Emittenten nicht zahlungsunfähig werden. Weiterhin können diese Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard.

### **Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Zielfonds (OGAW/OGA)**

Die Risiken der Investmentanteile, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb des Fonds reduziert werden. Die Zielfondsmanager unterschiedlicher Zielfonds handeln voneinander unabhängig. Dies kann dazu führen, dass mehrere Zielfonds Chancen und Risiken übernehmen, die letztlich auf den gleichen oder verwandten Märkten oder Vermögensgegenständen beruhen, wodurch sich auf der einen Seite die Chancen und Risiken des diese Zielfonds haltenden Fonds auf die gleichen oder verwandten Märkte oder Vermögensgegenstände konzentrieren. Auf der anderen Seite können sich die von verschiedenen Zielfonds übernommenen Chancen und Risiken aber auch hierdurch wirtschaftlich ausgleichen.

Investiert ein Fonds in Zielfonds, fallen regelmäßig sowohl auf Ebene des investierenden Fonds als auch auf Ebene der Zielfonds Kosten, insbesondere Verwaltungsvergütungen (fix und/oder erfolgsbezogen), Verwahrstellenvergütungen sowie sonstige Kosten an und führen wirtschaftlich zu einer entsprechend gesteigerten Belastung des Anlegers des investierenden Fonds.

### **Adressenausfallrisiko**

Der Aussteller eines von einem Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

### **Kontrahentenrisiko**

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“), besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die sonstigen Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten zu reduzieren kann die

Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937.

### **Nachhaltigkeitsrisiken von Investments**

Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Investments haben können. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kredit- und Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken.

Die wesentlichen Risiken des Fonds, sowie weitere finanzielle Risiken, werden im Rahmen der traditionellen Investmentanalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft sowie in der fortlaufenden Überwachung des Portfolios berücksichtigt. In der Investmentanalyse sind wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken integriert, mittels derer das Portfoliomanagement im Rahmen der Risiko-Ertrags-Bemessung grundsätzlich auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite einer Investition berücksichtigt. Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Gesamtportfolio des Fonds möglichst gering zu halten.

### **Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit**

Die Risiken aus Umwelt-, Sozial- oder Governance-Aspekten können sich auf den Marktwert der Investitionen auswirken. Vermögenswerte, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten oder sich nicht auf ESG-konforme Standards umstellen, können Auswirkungen auf das Nachhaltigkeitsrisiko haben. Solche Auswirkungen auf den Marktwert können sich aus Reputationsaspekten, Sanktionen oder physischen sowie Übergangsrisiken ergeben, welche z.B. durch den Klimawandel verursacht werden.

### **Operatives Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit**

Der Fonds kann aufgrund von Umweltkatastrophen, dem Umgang mit sozialen Thematiken in der Unternehmensführung sowie aufgrund von Problemen im Rahmen der allgemeinen Unternehmensführung Verluste erleiden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Beobachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verschärft werden.

### **Sicherheitenstrategie**

Im Falle von gestellten Sicherheiten werden Abschläge (sog. Haircuts) berechnet, um den Marktpreisrisiken, Wechselkursrisiken sowie Liquiditätsrisiken der zugrunde liegenden Sicherheiten Rechnung zu tragen. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Haircut-Strategie, in der abhängig von der Art der jeweiligen Sicherheit und den damit verbundenen Risiken unterschiedliche Haircuts zu berücksichtigen sind.

In Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte, werden die in nachstehender Tabelle aufgeführten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen angewandt.

| Art der Sicherheit                                                                                                     | Bewertungsabschläge |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| Barmittel in der Währung des Fonds                                                                                     | 0%                  |
| Barmittel in einer anderen Währung als jener des Fonds jedoch ausschließlich EUR, CHF, USD                             | bis zu 10%          |
| Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz                         | bis zu 10%          |
| In Ausnahmefällen können auch andere Vermögenswerte, die die Anforderungen an Sicherheiten erfüllen, akzeptiert werden | bis zu 30%          |

Es besteht die Möglichkeit, dass für den Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

### **Risiko der Rücknahmeaussetzung**

Die Anleger können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen Artikel 8 sowie Artikel 9 des Allgemeinen Verwaltungsreglements). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

### **Verwahrnisiko**

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

### **Hinweis zur Geltendmachung von Anlegerrechten**

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in den Fonds investiert hat, welche die Investition im Namen dieser Zwischenstelle aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den Fonds geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Bei den vorgenannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken einer Anlage in den Fonds. Je nach Schwerpunkt der Anlagen können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in den Fonds mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Investmentberater beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Investmentberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren.

---

## **23. Profil des Anlegerkreises**

Der Fonds richtet sich an mittel- und langfristige, wachstumsorientierte Anleger, die eine breite Streuung der Aktienanlagen nach Regionen und Branchen suchen, ohne das Portfolio selbst aktiv managen zu müssen.

---

## **24. Risikomanagement**

Für den Fonds wird zur Ermittlung des Marktpreisrisikos ein Value at Risk - Modell gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) verwendet. Die Limitierung des Marktpreisrisikos erfolgt für den Fonds relativ. Das Referenzportfolio besteht aus einer Kombination des Dax Performance-Index (25%), des EURO STOXX 50 Price EUR (25%) und des Morningstar Global Treasury Bond GR USD (50%) („MSECGTBU“).

Gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) wird für den Fonds eine zu erwartende Hebelwirkung von bis zu 200% angenommen, wobei darauf hingewiesen wird, dass auch die Möglichkeit einer höherer



Hebelwirkung besteht. Es ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Derivatepositionen als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Instrument durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anteilinhaber muss insofern damit rechnen, dass sich auch die erwartete Hebelwirkung ändern kann. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass derivative Finanzinstrumente auch teilweise oder vollständig zur Absicherung von Risiken, denen der Fonds sonst ausgesetzt wäre, eingesetzt werden können. Im Rahmen der Ermittlung der Hebelwirkung wird der Ansatz gemäß Punkt 3 der Box 24 der CESR- Empfehlung 10-788 herangezogen, in welchem die Summe der Nominalwerte der derivativen Positionen bzw. deren Basiswertäquivalente als Berechnungsgrundlage verwendet werden.

Mit Hilfe des Risikomanagement-Verfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kredit- und Kontrahentenrisiko, Nachhaltigkeitsrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Fonds wesentlich sind.

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken werden Risiko-Indikatoren herangezogen. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance Aspekten und dienen der Risikomessung in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

## Management und Verwaltung

### Verwaltungsgesellschaft

LRI Invest S.A.  
9A, rue Gabriel Lippmann  
L-5365 Munsbach

Telefon: 00352 - 261 500 4999  
Telefax: 00352 - 261 500 2299  
info@lri-group.lu  
www.lri-invest.lu

### Managing Board der Verwaltungsgesellschaft

Frank Alexander de Boer  
Mitglied des Managing Board  
LRI Invest S.A., Munsbach / Luxemburg

Utz Schüller  
Mitglied des Managing Board  
LRI Invest S.A., Munsbach / Luxemburg

### Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Dr. Dirk Franz  
Mitglied der Geschäftsführung der  
LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH

Srikumar Thondikulam Easwaran  
Global Head of Fund Solutions  
Apex Fund Services S.A

David Rhydderch  
Global Head Financial Solutions  
Apex Fund Services S.A.

### Zentralverwaltungsstelle

Apex Fund Services S.A.  
3, rue Gabriel Lippmann  
L-5365 Munsbach

Telefon: 00352 - 274410 - 1  
[investor.services@apexfs.com](mailto:investor.services@apexfs.com)  
[www.theapexgroup.com](http://www.theapexgroup.com)

### Verwahrstelle / Register- und Transferstelle

European Depositary Bank SA  
3, rue Gabriel Lippmann  
L-5365 Munsbach

Telefon: 00352 - 424545 - 1  
Telefax: 00352 - 424569  
info@eudepobank.eu  
www.europeandepositorybank.com

### Investmentmanager

Bankhaus Bauer AG  
Hatzper Str. 30,  
D-45149 Essen

### Zahlstelle im Großherzogtum Luxemburg

European Depositary Bank SA  
3, rue Gabriel Lippmann  
L-5365 Munsbach

Telefon: 00352 - 424545 - 1  
Telefax: 00352 - 424569  
info@eudepobank.eu  
www.europeandepositorybank.com

### Abschlussprüfer

KPMG Luxembourg, Société Coopérative  
39, Avenue John F. Kennedy  
L-1855 Luxembourg  
[www.kpmg.lu](http://www.kpmg.lu)

**Die vorstehenden Angaben werden in  
den Jahres- und Halbjahresberichten  
jeweils aktualisiert.**

## Allgemeines Verwaltungsreglement

Das **Allgemeine Verwaltungsreglement** legt allgemeine Grundsätze für die von der LRI Invest S.A. („Verwaltungsgesellschaft“) gemäß **Teil I** des Gesetzes vom **17. Dezember 2010** über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) in der Form von *Fonds Commun de Placement* aufgelegten und verwalteten Fonds fest, soweit das Sonderreglement des jeweiligen Fonds dieses Allgemeine Verwaltungsreglement zum integralen Bestandteil erklärt. Die spezifischen Charakteristika der Fonds werden im Sonderreglement des jeweiligen Fonds beschrieben, in dem ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements getroffen werden können. Ergänzend hierzu erstellt die Verwaltungsgesellschaft eine Übersicht „Der Fonds Bankhaus Bauer Premium Select im Überblick“, die aktuelle und spezielle Angaben enthält. Diese Übersicht ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospektes. Außerdem wird ein Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen erstellt.

Die ursprüngliche Fassung des Allgemeinen Verwaltungsreglements sowie Änderungen wurden bzw. werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Verweis auf die Hinterlegung erfolgt im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“).

### Artikel 1 Die Fonds

1. Jeder Fonds ist ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen („*Fonds Commun de Placement*“), bestehend aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), das im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen („Anteilinhaber“) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das jeweilige Netto-Fondsvermögen (Fondsvermögen abzüglich der dem jeweiligen Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des entsprechenden Fonds mindestens den Gegenwert von 1.250.000,- Euro erreichen. Jeder Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im jeweiligen Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle verwahrt.

2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilinhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Allgemeinen Verwaltungsreglement in Verbindung mit dem Sonderreglement des jeweiligen Fonds geregelt, die beide von der Verwaltungsgesellschaft in Abstimmung mit der Verwahrstelle erstellt werden.

Durch die Zeichnung eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber dieses Allgemeine Verwaltungsreglement in Verbindung mit dem Sonderreglement des jeweiligen Fonds sowie alle Änderungen derselben an.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Besitz von Anteilen durch jede Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) steuerpflichtig ist, einschränken oder verbieten. Da die Anteile des jeweiligen Fonds in den USA nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 registriert sind, können diese weder in den USA — einschließlich der dazugehörigen Gebiete — noch an Staatsangehörige der USA angeboten oder verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäß dem United States Securities Act von 1933 ermöglicht.

### Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Die Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Fonds ist die LRI Invest S.A.

2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die jeweiligen Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds zusammenhängen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des jeweiligen Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf Kosten des jeweiligen Fonds die Ausführung der täglichen Anlagepolitik (Investmentmanagement) an andere juristische Personen auslagern, soweit diese Personen für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer Aufsichtsbehörde unterliegen.

Die Investmentmanager können auf eigene Kosten, eigene Gefahr und eigene Haftung hin Anlage- und sonstige Beratung einholen, sofern sie dies für angemessen halten.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird, beraten lassen. Werden Anlageberater und/oder Anlageausschuss aus dem Fondsvermögen bezahlt, wird dieses Entgelt im Sonderreglement des jeweiligen Fonds genannt. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die Anlageberater mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und unter eigener Verantwortung dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Subanlageberater hinzuziehen.

6. Die Verwaltungsgesellschaft nimmt grundsätzlich sämtliche Aufgaben einer Zentralverwaltungsstelle wahr, behält sich jedoch das Recht vor, einzelne Aufgaben in diesem Zusammenhang an Dritte auszulagern.

7. Sofern Aufgaben an Dritte ausgelagert sind, findet dies Erwähnung im Sonderreglement und Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds. Ferner wird die Verwaltungsgesellschaft sich im Rahmen ihrer Auslagerungskontrollen vergewissern, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenskonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben.

---

### **Artikel 3      Die Verwahrstelle**

---

1. Die Verwaltungsgesellschaft hat eine einzige Verwahrstelle für den jeweiligen Fonds bestellt. Die Verwahrstelle für den jeweiligen Fonds wird im jeweiligen Sonderreglement bestimmt.

2. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds beauftragt. Die Bestellung der Verwahrstelle ist im Verwahrstellenvertrag schriftlich vereinbart. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach den anwendbaren Gesetzen, Verordnungen und Rundschreiben, diesem Allgemeinen Verwaltungsreglement, dem jeweiligen Sonderreglement und dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung.

3. Die Verwahrstelle

a) stellt sicher, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme und die Aufhebung von Anteilen des jeweiligen Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem im Allgemeinen Verwaltungsreglement und Sonderreglement festgelegten Verfahren erfolgen;

- b) stellt sicher, dass die Berechnung des Anteilwertes des jeweiligen Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem im Allgemeinen Verwaltungsreglement und Sonderreglement festgelegten Verfahren erfolgt;
- c) leistet den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn diese Anweisungen verstoßen gegen die geltenden gesetzlichen Vorschriften, das Allgemeine Verwaltungsreglement oder das Sonderreglement des jeweiligen Fonds;
- d) stellt sicher, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des jeweiligen Fonds beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- e) stellt sicher, dass die Erträge des jeweiligen Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie dem Allgemeinen Verwaltungsreglement und Sonderreglement verwendet werden.

4. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des jeweiligen Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen des Fonds von Anlegern oder für Rechnung von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf Geldkonten verbucht wurden, die:

- a) auf den Namen des jeweiligen Fonds, auf den Namen der für den jeweiligen Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den jeweiligen Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;
- b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie („Richtlinie 2006/73/EG“) genannten Stelle eröffnet werden und
- c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Sofern Geldkonten auf den Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung des jeweiligen Fonds handelt, eröffnet werden, sind keine Geldmittel der in 4b) genannten Stellen und keine Geldmittel der Verwahrstelle selbst auf solchen Konten zu verbuchen.

5. Das jeweilige Fondsvermögen wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

- a) Für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:
  - I. Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem bei der Verwahrstelle geführten Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
  - II. zu diesem Zweck stellt die Verwahrstelle sicher, dass alle Finanzinstrumente, die im Depot auf einem bei der Verwahrstelle geführten Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, nach den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten, die auf den Namen des jeweiligen Fonds oder der für ihn tätigen Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, registriert werden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit nach geltendem Recht eindeutig als zum Eigentum des jeweiligen Fonds gehörend identifiziert werden können;

b) Für andere Vermögenswerte gilt:

I. die Verwahrstelle prüft, ob der jeweilige Fonds Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen und/oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise die Eigentümerstellung des Fonds feststellt;

II. die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der jeweilige Fonds Eigentümer ist, und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte des jeweiligen Fonds.

6. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

- a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des jeweiligen Fonds erfolgt;
- b) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des jeweiligen Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet;
- c) die Wiederverwendung dem jeweiligen Fonds zugutekommt sowie im Interesse der Anteilinhaber liegt und
- d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der jeweilige Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

7. Im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle und/oder eines in der Europäischen Union ansässigen Dritten, dem die Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds übertragen wurde, dürfen die verwahrten Vermögenswerte des jeweiligen Fonds nicht an Gläubiger der Verwahrstelle und/oder dieses Dritten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden.

8. Die Verwahrstelle kann die Verwahraufgaben nach vorgenanntem Punkt 5 dieses Artikels auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen auslagern. Die Unterverwahrer können die ihr übertragenen Verwahraufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen ihrerseits auslagern. Die unter den Punkten 3 und 4 dieses Artikels beschriebenen Funktionen darf die Verwahrstelle nicht auf Dritte übertragen.

9. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des jeweiligen Fonds und seiner Anleger.

Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den jeweiligen Fonds oder die für Rechnung des jeweiligen Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem jeweiligen Fonds, den Anlegern des jeweiligen Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der

Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

10. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem jeweiligen Fonds und dessen Anteilhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle dem jeweiligen Fonds bzw. der im Namen des jeweiligen Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie nach den geltenden Verordnungen nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteilhabern auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Schlechterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmeregelungen von einer etwaigen Übertragung von Verwahrungsaufgaben an Dritte, einschließlich der ihrerseits übertragenen Verwahrungsaufgaben an weitere Dritte, unberührt.

Anteilhaber des jeweiligen Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilhaber führt.

11. Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen sowie dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. In diesem Falle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, den betreffenden Fonds gemäß Artikel 13 dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements aufzulösen, es sei denn, sie bestellt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Kündigungszeitpunkt mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ebenfalls berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen sowie dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Eine derartige Kündigung hat ebenfalls die Auflösung des betreffenden Fonds gemäß Artikel 13 des Allgemeinen Verwaltungsreglements zur Folge, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft bestellt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Kündigungszeitpunkt mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle, welche die gesetzlichen Funktionen der vorherigen Verwahrstelle übernimmt.

---

#### **Artikel 4            Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik**

---

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien und der ergänzenden respektive abweichenden Richtlinien im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

**"Drittstaat":**     Als Drittstaat im Sinne dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements gilt jeder Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist.

**"ESMA":** Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

**"ESMA/2014/937":**

Leitlinie zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange - Traded Funds, ETF) und anderen OGAW - Themen vom 1. August 2014 implementiert in luxemburgisches Recht durch Rundschreiben CSSF 13/592 vom 1. Oktober 2014.

**"Geldmarktinstrumente":**

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die im Übrigen den Voraussetzungen von Artikel 3 der Richtlinie 2007/16/ EG entsprechen.

**"Geregelter Markt":**

Ein Geregelter Markt gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente.

**"Mitgliedstaat":**

Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum innerhalb der Grenzen dieses Abkommens sowie damit zusammenhängender Rechtsakte.

**"OGA":** Organismus für gemeinsame Anlagen.

**"OGAW":** Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

**"Richtlinie 2004/39/EG":**

Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (in ihrer letztgültigen Fassung). Verweise in dieser Richtlinie sind ggf. im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/65/EG zu lesen.

**"Richtlinie 2007/16/EG":**

Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen, die durch die Vorschriften der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Luxemburger Recht umgesetzt wurde. Verweise in dieser Richtlinie sind ggf. im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/65/EG zu lesen.

**"Richtlinie 2009/65/EG":**

Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

**"Rundschreiben CSSF 08/356":**

Vorschriften für Organismen für gemeinsame Anlagen, wenn diese bestimmte Techniken und Instrumente verwenden, deren Gegenstand Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind, vom 4. Juni 2008.



## **"Wertpapiere":**

Als Wertpapiere gelten:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere („Aktien“)
- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel („Schuldtitel“)
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen. Ausgenommen sind die in Nummer 5 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

### **1. Anlagen eines Fonds können aus einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerten bestehen:**

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik eines Fonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Fonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegt.

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem Geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen Geregelten Markt eines Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem Geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter Nummer 1 Buchstabe a) bis c) dieses Artikels genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
- e) Anteile an nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern
  - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburgischen Aufsichtsbehörde („CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
  - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;

- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
  - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter Nummer 1 Buchstabe a), b) und c) dieses Artikels bezeichneten Geregelten Märkte gehandelt werden, und /oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Nummer 1 Buchstabe a) bis h) dieses Artikels, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
  - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
  - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem Geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
  - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den in Nummer 1 Buchstabe a), b) und c) dieses Artikels bezeichneten Geregelten Märkten gehandelt werden, oder
  - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
  - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Aufzählungspunktes gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000

Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

## **2. Jeder Fonds kann darüber hinaus:**

- a) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter Nummer 1 dieses Artikels genannten Vermögensgegenständen anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 49% seines Nettovermögens flüssige Mittel halten; in Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, sofern dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten erscheint.
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettovermögens aufnehmen. Die Kreditaufnahme kann zur Abwicklung von Anteilscheinrücknahmeverpflichtungen erfolgen. Die Kreditaufnahme kann ferner auch vorübergehend für investive Zwecke erfolgen, vorausgesetzt die Kreditaufnahme ist nicht dauerhafter Bestandteil der Anlagepolitik, das heißt, sie erfolgt nicht auf revolvingender Basis und die Kreditverpflichtung wird unter Berücksichtigung der Bedingungen bei der Kreditaufnahme innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zurückgeführt. Die Kreditaufnahme kann auch in Erwartung von Anteilscheinzeichnungen erfolgen, vorausgesetzt, der Zeichner ist mittels einer bindenden schriftlichen Zeichnungsvereinbarung verpflichtet den Gegenwert der Zeichnung innerhalb von maximal drei Tagen einzuzahlen. Bei der Berechnung der maximalen 10%igen Grenze dürfen die Forderungen und Verbindlichkeiten in jeglicher Währung auf den laufenden Konten des betreffenden Fonds, die von derselben juristischen Gegenpartei stammen, in der Fondswährung saldiert werden, vorausgesetzt, die folgenden Bedingungen sind erfüllt: (i) diese laufenden Konten des Fonds sind frei von jeglichen rechtlichen Belastungen. Hierbei werden laufende Konten zu Sicherungszwecken (z.B. Marginkonten) mit einer Gegenpartei nicht einbezogen, (ii) die vertraglichen Vereinbarungen in Bezug auf die laufenden Konten, die zwischen dem Fonds und der juristischen Gegenpartei abgeschlossen wurden, erlauben eine solche Saldierung und (iii) das Gesetz auf das sich diese vertraglichen Vereinbarungen beziehen, muss ebenfalls eine Saldierung zulassen. Die Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten auf laufenden Konten des Fonds mit unterschiedlichen juristischen Gegenparteien ist nicht zulässig. Die Verwaltungsgesellschaft des betreffenden Fonds trägt die Verantwortung dafür, dass die Kreditaufnahme lediglich vorübergehend ist und dass der Ausgleich innerhalb eines vertretbaren Zeitraums erfolgt, wobei die Bedingungen, unter denen die Kreditaufnahme erfolgte, zu berücksichtigen sind. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“-Geschäftes erwerben.

## **3. Darüber hinaus wird ein Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:**

- a) Ein Fonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Fonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von

Nummer 1 Buchstabe f) dieses Artikels ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens des jeweiligen Fonds.

b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Fonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Nummer 3 Buchstabe a) dieses Artikels genannten Obergrenzen darf ein Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.

c) Die in Nummer 3 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Fondsvermögens beträgt höchstens 35% des Netto-Fondsvermögens, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.

d) Die in Nummer 3 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze beträgt höchstens 25% des Netto-Fondsvermögens für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

Legt ein Fonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

e) Die in Nummer 3 Buchstabe c) und d) dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Nummer 3 Buchstabe b) dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenze von 40% des betreffenden Netto-Fondsvermögens nicht berücksichtigt.

Die in Nummer 3 Buchstabe a) bis d) dieses Artikels genannten Anlagegrenzen von 10%, 35% bzw. 25% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Nummer 3 Buchstabe a) bis d) dieses Artikels getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Nettovermögens des jeweiligen Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der

Berechnung der in Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

f) Unbeschadet der in Nummer 3 Buchstabe k) bis m) dieses Artikels festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels genannten Anlagegrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20% des Netto-Fondsvermögens, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

g) Die in Nummer 3 Buchstabe f) dieses Artikels festgelegte Grenze beträgt 35% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf Geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

**h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels darf ein Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von der Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20) oder Singapur und Hongkong oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des jeweiligen Nettovermögens des Fonds angelegt werden.**

i) Ein Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Nummer 1 Buchstabe e) dieses Artikels erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Fonds nicht übersteigen.

Wenn ein Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels genannten Anlagegrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen (inkl. Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen).

Soweit ein Fonds jedoch in Anteile an Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für diese Zielfonds berechnet werden können. Die vom Fonds gezahlten Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge werden im jeweiligen Jahresbericht angegeben.

Soweit ein Fonds in Zielfonds anlegt, wird das Fondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

k) Die Verwaltungsgesellschaft darf weder für sich noch für die von ihr verwalteten Fonds die unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, stimmberechtigte Aktien in einem Umfang erwerben, der es insgesamt erlaubt, auf die Geschäftsführung eines Emittenten einen nennenswerten Einfluss auszuüben.

l) Ferner darf ein Fonds nicht mehr als:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 Absatz (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Aufzählungspunkt vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß Nummer 3 Buchstabe k) und l) dieses Artikels sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;

- Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Drittstaates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Drittstaat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft des Drittstaates im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß Nummer 3 Buchstabe a) bis e) und Nummer 3 Buchstabe i) bis l) dieses Artikels beachtet;

- Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in ihrem Niederlassungsstaat für den jeweiligen Fonds lediglich und ausschließlich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber, ausüben.

n) Ein Fonds darf als Feeder-Fonds („Feeder“) eines Master-Fonds agieren, sofern er mindestens 85% seines Nettofondsvermögens in Anteile eines anderen OGAW („Master“) investiert, der selbst kein Feeder ist und auch keine Anteile eines Feeders hält.

Der Feeder darf nicht mehr als 15% seines Nettofondsvermögens in einen oder mehrere der folgenden Vermögenswerte anlegen:

- Flüssige Mittel gemäß Nummer 2 Buchstabe b) dieses Artikels;
- Derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich zu Absicherungszwecken gemäß Nummer 1 Buchstabe g) und Nummer 5 dieses Artikels verwendet werden.

Für den Fall, dass der Feeder in Anteile eines Masters anlegt, der von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage des Feeders in Anteile des Masters erhoben.

Die maximale Gesamthöhe der Verwaltungsgebühr, die sowohl gegenüber dem Feeder selbst als auch gegenüber dem Master erhoben werden kann, ist im Sonderreglement des Feeders aufgeführt.

o) Kein Fonds darf Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate über diese erwerben, mit Ausnahme von Zertifikaten, die als Wertpapiere zu qualifizieren sind.

p) Kein Fonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobiliengesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.

q) Zu Lasten des Vermögens eines Fonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Fonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von Nummer 1 Buchstabe e), g) und h) dieses Artikels anzulegen.

r) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Nummer 1 Buchstabe e), g) und h) dieses Artikels genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

#### **4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:**

- a) brauchen Fonds die in Nummer 1 bis 3 dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Fondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht notwendigerweise einzuhalten.
- b) können neu zugelassene Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in Nummer 3 Buchstabe a) bis j) dieses Artikels festgelegten Bestimmungen abweichen, vorausgesetzt eine angemessene Risikostreuung ist sichergestellt.
- c) muss ein Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des entsprechenden Fonds liegen, oder aufgrund von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber zu bereinigen.

Die Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

## **5. Techniken und Instrumente**

### **a) Allgemeine Bestimmungen**

Zur Verwaltung des Portfolios oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios kann ein Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente, im Sinne von Artikel 11 der Richtlinie 2007/16/EG verwenden. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, darf das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels nicht überschreiten. Wenn der Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Grenzen von Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Des Weiteren sind die Bestimmungen von Nummer 6 dieses Artikels betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen. Unter keinen Umständen darf ein Fonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Sonderreglement des jeweiligen Fonds genannten Anlagezielen abweichen und es darf auch zu keiner Übernahme zusätzlicher Risiken führen, die höher als das Risikoprofil sind, das in dem Verkaufsprospekt beschrieben ist.

Die sonstigen Techniken und Instrumente müssen für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung im Rahmen der Vorgaben durch das Rundschreiben CSSF 08/356 sowie der Leitlinie ESMA/2014/937 genutzt werden; dies setzt voraus, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;
- b) Sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
  - i) Verminderung von Risiken;
  - ii) Verminderung von Kosten;
  - iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Zusatzerträgen für den jeweiligen Fonds, mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den auf ihn anwendbaren Regeln zur Risikostreuung vereinbar ist;



- c) Die mit den sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken werden durch das Risikomanagement des jeweiligen Fonds in angemessener Form erfasst.

**b) Kontrahentenrisiko und Sicherheitsleistung bei Geschäften mit OTC-Derivaten und/oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung**

1) Kontrahentenrisiko

Die Risikopositionen, die sich für eine Gegenpartei aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, sind bei der Berechnung der Grenzen für das Kontrahentenrisiko gemäß Artikel 52 der Richtlinie 2009/65/EG zu kombinieren. Ein Fonds darf eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Nummer 5 Buchstabe b) Absatz (2) dieses Artikels mit einbeziehen, um das Kontrahentenrisiko bei Geschäften mit Rückkaufsrecht und/oder Pensionsgeschäften und/oder OTC-Derivaten zu berücksichtigen.

2) Erhalt einer angemessenen Sicherheit

In Fällen, in denen ein Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten tätigt oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung anwendet, müssen alle Sicherheiten, die auf das Kontrahentenrisiko anrechenbar sind, die Vorgaben der Leitlinie ESMA/2014/937 erfüllen, insbesondere müssen alle Sicherheiten stets sämtliche nachstehenden Kriterien erfüllen:

- a) Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hoch-liquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen.
- b) Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
- c) Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.
- d) Die von einem Fonds entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist. Sicherheiten, die von der Gegenpartei einer OTC-Derivatetransaktion oder einer Technik des effizienten Portfoliomanagements oder durch eine Tochtergesellschaft oder durch eine Muttergesellschaft oder mehr generell, durch eine Einrichtung, die zur Gruppe desselben Emittenten gehört, herausgegeben oder garantiert werden, gelten als nicht geeignet im Sinne des vorstehenden Satzes.
- e) Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der OGAW von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

- f) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z.B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.
- g) In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des jeweiligen Fonds verwahrt werden. Eine Verwahrung der Sicherheit bei einer Unterverwahrstelle der Verwahrstelle ist in diesem Fall ebenfalls zulässig, sofern die Verwahrstelle weiterhin die Haftung für einen etwaigen Verlust der Sicherheit bei der Unterverwahrstelle übernimmt. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- h) Ein Fonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
- i) Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.
- j) Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur
- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der Richtlinie 2009/65/EG angelegt werden;
  - in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
  - für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der OGAW kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
  - in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sollten entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden, d.h. es gelten die Anforderungen unter anderen von Artikel 50 Buchstabe (f) der Richtlinie 2009/65/EG entsprechend. Unbare Sicherheiten und reinvestierte Barsicherheiten, die der betreffende Fonds erhalten hat, sollen bei der Erfüllung der Diversifikationsanforderungen hinsichtlich der vom betreffenden Fonds erhaltenen Sicherheiten aggregiert betrachtet werden.

Ergänzend zu den Anforderungen an die Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung gemäß Leitlinie ESMA/2014/937 gelten die Vorgaben des Rundschreibens CSSF 08/356 sowie des Rundschreibens CSSF 11/512.

Nimmt ein Fonds Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Vermögenswerte entgegen, kommt eine angemessene Stressteststrategie im Einklang mit Leitlinie ESMA/2014/937 zur Anwendung, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit der Fonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Strategie für Liquiditätsstresstests beinhaltet Vorgaben zu folgenden Aspekten:

- Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;

- Empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoeinschätzungen;
- Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n);
- Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

Ergänzende Angaben zur Sicherheitenstrategie des betreffenden Fonds, insbesondere zu den zulässigen Arten von Sicherheiten, zum erforderlichen Umfang der Besicherung und etwaigen Bewertungsabschlägen (Haircuts) sowie, im Fall von Barsicherheiten, zur Strategie für das erneute Anlegen (einschließlich etwaiger damit verbundener Risiken) finden sich gegebenenfalls im Verkaufsprospekt des betreffenden Fonds.

Die in bar geleistete Sicherheit kann für den betreffenden Fonds ein Kreditrisiko gegenüber dem Verwahrer dieser Sicherheit bedeuten. Besteht ein solches Risiko, muss der Fonds diesem Risiko im Hinblick auf die Einlagebegrenzungen im Sinne von Artikel 43 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Rechnung tragen. Diese Sicherheit darf grundsätzlich nicht von der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird vor den Folgen des Ausfalls der Gegenpartei rechtlich geschützt. Die Sicherheit, die nicht in bar geleistet wird, darf nicht bei der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird in angemessener Form von den Vermögenswerten der Gegenpartei getrennt. Der betreffende Fonds muss dafür Sorge tragen, dass er seine Rechte an der Sicherheit geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, dass die Ausübung der Sicherheit verlangt. Daraus folgt, dass die Sicherheit jederzeit entweder direkt oder über ein erstklassiges Finanzinstitut oder eine hundertprozentige Tochtergesellschaft verfügbar sein muss, so dass sich der Fonds die als Sicherheit geleisteten Vermögenswerte unverzüglich aneignen oder veräußern kann, wenn die Gegenpartei die Rückgabeverpflichtung nicht erfüllen kann.

Darüber hinaus muss der betreffende Fonds darauf achten, dass ihm das vertragliche Recht in Bezug auf besagte Geschäfte erlaubt, sich im Falle der Liquidation, von Sanierungsmaßnahmen oder jeder anderen Wettbewerbssituation von seiner Verpflichtung zur Rückübertragung der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte oder Guthaben zu befreien, wenn und in dem Umfang, in dem die Rückübertragung nicht mehr unter den vereinbarten Bedingungen erfolgen kann. Während der Vertragslaufzeit kann die unbare Sicherheit nicht verkauft oder verpfändet oder als Sicherheit gegeben werden.

## **6. Risikomanagement-Verfahren**

Im Rahmen der Fonds wird ein Risikomanagementverfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des jeweiligen Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios zu überwachen und zu messen.

Im Hinblick auf OTC-Derivate wird ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des OTC-Derivats ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der CSSF regelmäßig die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken bezüglich jedem verwalteten Fonds, mit.

---

## **Artikel 5      Anteile an einem Fonds und Anteilklassen**

1. Anteile an einem Fonds werden ausschließlich durch Globalzertifikate verbrieft.

2. Alle Anteile eines Fonds haben grundsätzlich gleiche Rechte.

Das jeweilige Sonderreglement eines Fonds kann jedoch für den entsprechenden Fonds unterschiedliche Anteilklassen vorsehen, die sich hinsichtlich bestimmter Ausgestaltungsmerkmale wie folgt unterscheiden können:

- a) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf den jeweiligen Ausgabeaufschlag, die jeweilige Rücknahmegebühr bzw. Vertriebsprovision;
- b) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft;
- c) hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrags oder der Mindesteinlage;
- d) hinsichtlich der Ausschüttungspolitik;
- e) hinsichtlich der Währung;
- f) hinsichtlich jeder Kombination aus den o.g. Kriterien;
- g) hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

3. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragsscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie über jede Zahlstelle.

4. Falls für den Fonds mehrere Anteilklassen eingerichtet werden, erfolgt die Anteilwertberechnung (Artikel 7) für jede Anteilklasse durch Teilung des Wertes des Fondsvermögens, der einer Klasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse.

---

## **Artikel 6      Ausgabe von Anteilen**

---

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zum Ausgabepreis zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlags, dessen maximale Höhe sich aus dem Sonderreglement des jeweiligen Fonds ergibt.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen ohne Angaben von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des jeweiligen Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele eines Fonds erforderlich erscheint.

3. Sofern im Sonderreglement des jeweiligen Fonds nicht anders geregelt, werden Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen, der Register- und Transferstelle oder den Vertriebsstellen eingegangen sind, auf der Grundlage des Anteilwertes dieses

Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

4. Die Verwaltungsgesellschaft hat sämtliche organisatorischen Maßnahmen getroffen, die etwaige Praktiken des Market Timing und Late Trading verhindern sollen und behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von dem die Verwaltungsgesellschaft des Fonds annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Fonds behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger des Fonds zu ergreifen.

5. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

6. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.

7. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Sparpläne anbieten. Werden Sparpläne angeboten, wird dies im Sonderreglement bzw. Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds erwähnt.

---

## **Artikel 7            Anteilwertberechnung**

---

1. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegte Währung („Fondswährung“). Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem im jeweiligen Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Tag („Bewertungstag“) berechnet. Sofern im jeweiligen Sonderreglement nicht anders geregelt, gilt als Bewertungstag jeder Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Berechnung des Anteilwertes des jeweiligen Fonds erfolgt durch Teilung des jeweiligen Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Fonds. Anteilbruchteile werden bei der Berechnung des Anteilwertes mit drei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt.

2. Die in jedem Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden nach folgenden Grundsätzen bewertet:

a) Die in einem Fonds enthaltenen offenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.

b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, sonstigen ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen Nennbetrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.

c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist grundsätzlich der letzte gehandelte Kurs an jener Börse bzw. an jenem Geregelter Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.

d) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen Geregelten Markt (entsprechend der Definition in Artikel 4 dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements) gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.

e) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen Geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den vorgenannten Regelungen dieses Artikels den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung oder im Falle eines Fonds auf der Grundlage des Wertes, der bei dessen Rücknahme oder Veräußerung wahrscheinlich erzielt werden würde, ermittelt. Die Verwaltungsgesellschaft wendet in diesem Fall angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.

f) Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures oder Optionen von dem jeweiligen Fonds gehandelt werden, berechnet. Sollte ein Abwicklungspreis nicht vorliegen, kann die Bewertung anhand des Geld- oder Midkurses erfolgen. Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.

g) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden, wird modelltheoretisch (DCF- bzw. Barwertverfahren) ermittelt.

h) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft aufzustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung eines Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des jeweiligen Fonds für angebracht hält.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, noch am selben Tag weitere Anteilwertberechnungen vorzunehmen. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme zum ersten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet. Sofern im Sonderreglement des jeweiligen Fonds nicht anders geregelt, können Anträge auf Zeichnung und Rücknahme, die nach 16.00 Uhr dieses Luxemburger Bankarbeitstages eingegangen sind, zum zweiten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet werden, Anträge, die nach Feststellung des zweiten

Nettoinventarwertes eingehen, können zum dritten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet werden usw.

3. Sofern für einen Fonds unterschiedliche Anteilklassen gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:

a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.

b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.

4. Für einen Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden. Sofern für einen Fonds unterschiedliche Anteilklassen bestehen und ein Ertragsausgleich durchgeführt wird, ist der Ertragsausgleich für jede Anteilklasse separat durchzuführen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge für den Fonds.

---

## **Artikel 8            Einstellung der Berechnung des Anteilwertes**

---

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für einen Fonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;

2. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Anteilinhaber werden über die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung ordnungsgemäß informiert.

Die Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anteilinhaber bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

---

## **Artikel 9            Rücknahme von Anteilen**

---

1. Die Anteilinhaber eines Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag.

Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Fonds in dessen Verkaufsprospekt anzugeben. Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag gegen Rücknahme der Anteile.

2. Sofern im Sonderreglement des jeweiligen Fonds nicht anders geregelt, werden Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen, der Register- und Transferstelle oder den Vertriebsstellen eingegangen sind, zum Anteilwert dieses Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

3. Die Verwaltungsgesellschaft hat sämtliche organisatorischen Maßnahmen getroffen, die etwaige Praktiken des Market Timing und Late Trading verhindern sollen und behält sich das Recht vor, Rücknahmeanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von dem die Verwaltungsgesellschaft hinreichende Kenntnisse hat, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger eines Fonds zu ergreifen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach Abstimmung mit der Verwahrstelle berechtigt, umfangreiche Rücknahmen (mehr als 10% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens am entsprechenden Bewertungstag), die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden und zu dem Rücknahmepreis abzurechnen, in dem die zur Abrechnung der Rücknahmen notwendigen Verkäufe der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds abgerechnet wurden.

5. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

6. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des jeweiligen Fonds erforderlich erscheint.

7. Fondsanteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen oder über jede Zahlstelle zurückgegeben werden.

8. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Entnahmepläne vorsehen. Werden Entnahmepläne angeboten, wird dies im Sonderreglement bzw. im Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds erwähnt.

---

## **Artikel 10      Umtausch von Anteilen**

---

1. Die Anteilinhaber eines Fonds sind berechtigt, sofern im Sonderreglement vorgesehen, den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Ein Umtausch erfolgt nur an einem Bewertungstag.



2. Werden unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Fonds angeboten, ist auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Fonds möglich, sofern im Sonderreglement nichts Gegenteiliges bestimmt ist und sofern der Anteilinhaber die Bedingungen für eine Direktanlage in diese Anteilklasse erfüllt.
3. Die Umtauschanträge müssen folgende Angaben enthalten: die Identität und Anschrift des antragstellenden Anteilinhabers sowie die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile, den Namen des Fonds zu dem diese Anteile gehören und der Name des Fonds, in den diese Anteile umgetauscht werden sollen.
4. Sofern im Sonderreglement des jeweiligen Fonds nicht anders geregelt, werden Umtauschgesuche, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen, der Register- und Transferstelle oder den Vertriebsstellen eingehen, zum Anteilwert dieses Bewertungstages abgerechnet. Umtauschgesuche, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.
5. Die im Rahmen eines Umtausches anfallende maximale Umtauschprovision wird in dem jeweiligen Verkaufsprospekt genannt.
6. Nach dem Umtausch werden die Anteilinhaber von der Verwahrstelle über die Anzahl der Anteile, die sie bei der Umwandlung erhalten haben, sowie über den entsprechenden Preis, informiert.
7. Die Verwaltungsgesellschaft hat sämtliche organisatorischen Maßnahmen getroffen, die etwaige Praktiken des Market Timing und Late Trading verhindern sollen und behält sich das Recht vor, Umtauschanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von dem die Verwaltungsgesellschaft hinreichende Kenntnisse hat, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger eines Fonds zu ergreifen.

---

## **Artikel 11      Rechnungsjahr und Abschlussprüfung**

---

1. Das Rechnungsjahr eines Fonds wird im jeweiligen Sonderreglement festgelegt.
2. Der Jahresabschluss eines Fonds wird von einem Abschlussprüfer (réviseur d'entreprises agréé) geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

---

## **Artikel 12      Ausschüttungen**

---

1. Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im jeweiligen Sonderreglement bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgen wird. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, Zwischenausschüttungen vorzunehmen.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Tag vor dem Ex-Tag vor Annahmeschlusszeit ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Im Falle einer Ausschüttung in Form von Gratisanteilen können eventuell verbleibende Bruchteile in bar bezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert wurden, verfallen zu Gunsten des

jeweiligen Fonds. Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf von fünf Jahren Ausschüttungsbeträge zu Lasten des jeweiligen Fonds einzulösen.

4. Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilklassen gemäß Artikel 5 Absatz 2 dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements wird die spezifische Ausschüttungspolitik der jeweiligen Anteilklasse im Verkaufsprospekt und/oder Sonderreglement des entsprechenden Fonds festgelegt.

---

**Artikel 13            Dauer und Auflösung eines Fonds**

---

1. Die Dauer eines Fonds ist im jeweiligen Sonderreglement festgelegt.
2. Unbeschadet der Regelung gemäß Absatz 1 dieses Artikels kann ein Fonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, sofern im jeweiligen Sonderreglement keine gegenteilige Bestimmung getroffen wird. Im Falle der Auflösung fungiert die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich als Liquidator.
3. Die Auflösung eines Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
  - a) wenn die im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegte Dauer abgelaufen ist;
  - b) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
  - c) wenn gegen die Verwaltungsgesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Verwaltungsgesellschaft aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
  - d) wenn ein Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements bleibt;
  - e) in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder im Sonderreglement des jeweiligen Fonds vorgesehenen Fällen.
4. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung eines Fonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare („Netto-Liquidationserlös“), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle, falls erforderlich, ernannten Liquidatoren unter den Anteilinhabern des jeweiligen Fonds nach deren Anspruch verteilen. Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern eingezogen worden ist, wird von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, bei der dieser Betrag verfällt, wenn er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.
5. Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des jeweiligen Fonds beantragen.

---

**Artikel 14            Verschmelzung eines Fonds**

---

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss und gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 benannten Bedingungen und Verfahren einen Fonds mit einem anderen Fonds, welcher von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, verschmelzen, wobei dieser andere Fonds sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein kann.

Die betroffenen Anleger werden entsprechend der prospektualen Bestimmungen sowie der gesetzlichen Vorschriften Luxemburgs und etwaiger Vertriebsländer über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anteilinhaber der betroffenen Fonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme ihrer Anteile zum einschlägigen Inventarwert oder den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen.

Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Inventarwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des übernehmenden Fonds ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbundenen sind, werden nicht den betroffenen Fonds oder deren Anteilinhabern angelastet.

---

## **Artikel 15            Allgemeine Kosten**

---

1. Neben den im Sonderreglement des jeweiligen Fonds aufgeführten Kosten kann einem Fonds Folgendes belastet werden:

- Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten dieses Fonds erhoben werden;
- Kosten für Beratung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber eines Fonds handeln;
- Kosten für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber eines Fonds ist;
- Kosten für den Abschlussprüfer (réviseur d'entreprises agréé) eines Fonds, die Kosten für die Prüfung seiner steuerlichen Rechnungslegung und ggf. sonstige Kosten für Zertifizierungen von fondsbezogenen Berechnungen;
- Kosten für das Risikomanagement eines Fonds;
- Kosten für die Analyse der Performance-Rechnung eines Fonds (Performance-Attribution);
- Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen und ggf. Kosten im Zusammenhang mit Ausschüttungen;
- Kosten für die Zahlstellen sowie die damit verbundenen Vertriebsaktivitäten in den jeweiligen Vertriebsländern;
- Kosten für die Erstellung und/oder Modifizierung sowie die Hinterlegung und Veröffentlichung des Allgemeinen Verwaltungsreglements und des Sonderreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, Halbjahres- und Jahresberichte, die den entsprechenden Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung, oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit einem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;

- Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- ein angemessener Anteil an den Kosten für Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie für sonstige Marketingmaßnahmen und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Kosten für die Erstellung der Wesentlichen Anlegerinformationen (*Key Investor Information Document*);
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Bewertung von Vermögenswerten sowie sämtliche Kosten in Verbindung mit der Abwicklung und Meldung von Derivatgeschäften;
- Kosten für die Bonitätsbeurteilung eines Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen ;
- Kosten für Telefon, Fax und die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel sowie für externe Informationsmedien (wie z.B. Reuters, Bloomberg etc.);
- sonstige Kosten für die Fondsadministration einschließlich der Kosten von Interessenverbänden.

Sämtliche vorbezeichneten Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer.

2. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Fondsvermögen angerechnet.

---

#### **Artikel 16      Verjährung und Vorlegungsfrist**

---

1. Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 13 Absatz 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

2. Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist vorgelegte Ertragsscheine zu Lasten eines Fonds einzulösen.

---

#### **Artikel 17      Änderungen**

---

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Allgemeine Verwaltungsreglement in Abstimmung mit der Verwahrstelle jederzeit ganz oder teilweise ändern.

---

#### **Artikel 18      Veröffentlichungen**

---

1. Die erstmals gültige Fassung sowie die letzte Änderung des Allgemeinen Verwaltungsreglements wurden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein entsprechender Hinterlegungsvermerk im RESA veröffentlicht.
2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei allen Zahl- und Vertriebsstellen erfragt werden.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für jeden Fonds einen Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Die unter Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen eines Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei allen Zahl- oder Vertriebsstellen erhältlich.
5. Die Auflösung eines Fonds gemäß Artikel 13 des Allgemeinen Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und in einer luxemburgischen Tageszeitung sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, veröffentlicht.

---

**Artikel 19      Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache**

---

1. Das Allgemeine Verwaltungsreglement unterliegt Luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie die Richtlinie 2007/16/EG. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.

2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und einen Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile eines Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den jeweiligen Fonds beziehen.

3. Der deutsche Wortlaut des Allgemeinen Verwaltungsreglements ist maßgeblich, falls im jeweiligen Sonderreglement nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.

---

**Artikel 20      Inkrafttreten**

---

Das Allgemeine Verwaltungsreglement sowie jegliche Änderung desselben treten mit Wirkung zum 1. November 2021 in Kraft.

## Sonderreglement Bankhaus Bauer Premium Select

Für den Fonds **Bankhaus Bauer Premium Select** (der „Fonds“) ist das Allgemeine Verwaltungsreglement, welches beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und dessen Hinterlegungsvermerk am 5. November 2021 im *RESA* veröffentlicht wurde, integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements.

### Artikel 1      Anlageziele und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Fonds Bankhaus Bauer Premium Select ist es, unter Einhaltung einer grundsätzlich wachstumsorientierten Gesamtstruktur einen attraktiven Kapitalzuwachs unter stetiger Berücksichtigung des eingegangenen Risikos zu erzielen. Als Instrumente der Anlagepolitik stehen vorrangig Aktien in- und ausländischer Emittenten sowie fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere zur Verfügung.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Das Fondsmanagement entscheidet frei über die Portfoliozusammensetzung, wobei es die für den Fonds festgelegten Anlageziele und die jeweilige Anlagepolitik einzuhalten hat. Der Fonds wird nicht anhand eines Indexes (Benchmark) als Bezugsgrundlage verwaltet.

Ergänzend können auch passiv und aktiv verwaltete Fonds sowie Derivate und strukturierte Produkte (z.B. Zertifikate) erworben werden, sofern dies im Portfoliokontext sinnvoll erscheint. Eine Investition in Fonds, ETFs und sonstigen Derivaten, die auf Aktien und/oder verzinslichen Wertpapieren basieren, ist auf 15% des gesamten Fondsvolumens begrenzt.

Mindestens 25% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Fonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Fonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für den Fonds erworben werden können (Mischfonds). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, welcher zudem die Kriterien eines geregelten Marktes gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente entspricht, zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften

anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Für den Fonds dürfen daneben flüssige Mittel und ähnliche Vermögenswerte gehalten werden, auch in Fremdwährungen.

Bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds kann es zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Das Fondsmanagement wird versuchen im Rahmen der Anlageentscheidungen in Zielfonds zu investieren, deren Verwaltungsvergütung nicht über 2% p.a. liegen wird. Eine eventuell anfallende Outperformance Fee bleibt hiervon jedoch unberücksichtigt. Im Jahresbericht des Fonds wird angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Fonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Fonds Derivate zu Anlagezwecken und Absicherungszwecken gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken sowie zur Deckung von sonstigen Risiken einzusetzen.

Unter keinen Umständen darf der Fonds beim Einsatz von Derivaten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Für den Fonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. Sofern der Fonds zukünftig beabsichtigt, diese Techniken und Instrumente einzusetzen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend den Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments angepasst.

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Fonds an einer Börse amtlich notieren zu lassen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

#### *Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken:*

Der Investmentmanager trifft alle Entscheidungen für den Fonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

Im Rahmen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wird für den Fonds ein Minimalstandard an Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition von entsprechenden Risiko-Limits je Fonds orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Fonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Die entsprechenden Risiko-Limite werden mit dem Investmentmanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet.

---

**Artikel 2            Anteile**

---

Die Anteile sind Inhaberanteile und werden in Form von Globalzertifikaten verbrieft. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.

Für den Fonds können gemäß Artikel 5 Nummer 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements verschiedene Anteilklassen ausgegeben werden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Alle Anteile derselben Anteilklasse haben gleiche Rechte.

---

**Artikel 3            Fondswährung, Bewertung, Bewertungstag, Anteilausgabe und -rücknahme**

---

1. Referenzwährung des Fonds ist der Euro. Die Fondswährung, in welcher für den Fonds der Anteilwert, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis berechnet werden, ist der Euro.
2. Bewertungstag ist jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.
3. Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Auf den Anteilwert kann ein Ausgabeaufschlag von maximal 4% des Anteilwertes erhoben werden. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
4. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Derzeit wird keine Rücknahmeprovision erhoben.
5. Der Ausgabe- und Rückgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

Sind die Zahlung und ein schriftlicher Zeichnungsantrag bis zu diesem Datum nicht eingegangen, kann der Antrag abgelehnt und jede auf seiner Grundlage erfolgte Zuteilung von Anteilen annulliert werden. Geht eine Zahlung im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag nach Ablauf der vorgesehenen Frist ein, kann die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle den Antrag bearbeiten bzw. bearbeiten lassen und dabei voraussetzen, dass die Anzahl der Anteile, die mit dem eingegangenen Betrag (einschließlich des anwendbaren Ausgabeaufschlags) gezeichnet werden können, diejenige ist, die sich aus der nächsten Nettoinventarwertberechnung nach Eingang der Zahlung ergibt.

---

**Artikel 4            Ausschüttungspolitik**

---

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die im Fonds erwirtschafteten Erträge an die Anteilinhaber des Fonds ausschütten oder diese Erträge in dem Fonds thesaurieren. Dies findet Erwähnung im Abschnitt „Der Fonds Bankhaus Bauer Premium Select im Überblick“ des Verkaufsprospektes.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert wurden, verfallen zu Gunsten des Fonds.



4. Sofern keine Ausschüttung vorgenommen wird, werden die erzielten ordentlichen und außerordentlichen Erträge des Fondsvermögens im Fondsvermögen wertsteigernd wieder angelegt.

---

**Artikel 5            Verwahrstelle / Register- und Transferstelle**

---

Die Verwahrstelle ist die European Depositary Bank SA. Die Transaktionen innerhalb des Fondsportfolios werden über die Verwahrstelle abgewickelt. Die Verwahrstelle handelt im Interesse der Anteilinhaber. Die Register- und Transferstelle ist im Verkaufsprospekt des Fonds benannt.

---

**Artikel 6            Kosten für die Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens**

---

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Ausübung ihrer Tätigkeiten als Verwaltungsgesellschaft aus dem Fondsvermögen ein Entgelt von bis zu 0,14% p.a., mind. 20.000,- pro angefangenem Kalenderjahr, das bewertungstäglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist. Zusätzlich wird eine monatliche fixe Vergütung von EUR 500,- ab der zweiten Anteilklasse erhoben.
2. Für die laufende Administration des Fonds, welche die Wahrnehmung von Zentralverwaltungsaufgaben beinhaltet, ist die Zentralverwaltung berechtigt ein Entgelt von bis zu 0,05% pro angefangenem Kalenderjahr, mindestens EUR 17.000,- p.a. zu erhalten, das bewertungstäglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.
3. Die Verwahrstelle erhält ein Entgelt von bis zu 0,04% p.a., mindestens EUR 10.000,- pro angefangenem Kalenderjahr, das bewertungstäglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.
4. Die Register- und Transferstelle erhält für die Ausübung ihrer Tätigkeiten aus dem Netto-Fondsvermögen ein Entgelt von EUR 1.000,-.
5. Der Investmentmanager erhält ein fixes Entgelt in Höhe von bis zu 1,50% p.a., das bewertungstäglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

Neben diesem fixen Entgelt erhält der Investmentmanager eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“) in Höhe von 10%, der über die Referenzperformance pro Abrechnungsperiode hinausgehenden positiven Performance.

Als Referenzperformance wird eine Hurdle Rate von 4,0% p.a. (30/360) festgesetzt.

Die Abrechnungsperiode umfasst ein Geschäftsjahr und beginnt am 1. November eines jeden Jahres.

Durch Anwendung dieser Prinzipien erfolgt eine Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung zum Ende einer Abrechnungsperiode nur, sofern alle im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sind:

- zum Ende einer Abrechnungsperiode die Referenzperformance übertroffen wurde.

Bei der Berechnung der Anteilwertentwicklung zur Messung der Performance gegenüber der Referenzperformance, werden alle Kosten (exkl. der erfolgsabhängigen Vergütung) und

etwaige Ausschüttungen berücksichtigt („net of all costs“). Als Basis für die Messung dient der am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode gültigen Nettoinventarwert pro Anteil.

Entsprechend dem täglichen Vergleich der prozentualen Entwicklung des Nettoinventarwertes je Anteil und der Referenzperformance, wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Fondsvermögen zurückgestellt oder aber eine bereits zurückgestellte Vergütung entsprechend aufgelöst.

Bei der Rückgabe von Anteilen wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung je zurückgegebenen Anteil im Fonds festgeschrieben und am Ende der Abrechnungsperiode an den Investmentmanager ausgezahlt („Crystallization on Redemption“).

Sollte für den Fonds eine Liquidation oder ein Fondseignis (Fusion) angestrebt werden, so ist mit Blick auf die Auszahlung einer Performance Fee der Nettoinventarwert pro Anteilklasse an dem Tag maßgebend, an dem der Entscheid zur Auflösung des Fonds gefällt wurde, respektive der Tag, an dem das Fondseignis in Kraft tritt.

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass die erfolgsabhängige Vergütung auch dann anfallen kann, wenn der Fonds insgesamt eine negative Wertentwicklung aufweist, sofern zum Ende einer Abrechnungsperiode eine positive, relative Rendite gegenüber der Referenzperformance vorliegt.

Die erfolgsabhängige Vergütung errechnet sich wie folgt:

$$\max_n(PF_n, 0) * UA_n * PFS$$

$$PF_n = A_{AP} * R_n$$

- $\max_n()$ : Anspruch des Investmentmanagers auf erfolgsabhängige Vergütung pro Anteil an Bewertungstag  $n$
- $PF_n$ : erfolgsabhängige Vergütung des Investmentmanagers zum Bewertungstag  $n$  pro Anteil
- $UA_n$ : im Umlauf befindliche Anteile zum Bewertungstag  $n$
- $A_{AP}$ : offizieller Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode
- $R_n$ : relative Rendite gegenüber der Referenzperformance in der Abrechnungsperiode zum Bewertungstag  $n$  vor Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung
- $PFS$ : Gebührensatz der erfolgsabhängigen Vergütung

Folgende Beispiele sollen die Berechnungssystematik schematisch darstellen:

| <u>Abrechnungs-<br/>periode</u> | <u>Anteilwert<br/>Beginn AP</u> | <u>Anteilwert<br/>Ende AP<br/>vor PF</u> | <u>Prozentuale<br/>Entwicklung<br/>vor PF</u> | <u>Hurdle</u> | <u>PF</u> | <u>PF<br/>Anteil</u> | <u>Anteilwert<br/>nach PF</u> |
|---------------------------------|---------------------------------|------------------------------------------|-----------------------------------------------|---------------|-----------|----------------------|-------------------------------|
| 1                               | 100,00                          | 99,00                                    | -1,0%                                         | 4,00%         | 10%       | -                    | 99,00                         |
| 2                               | 99,00                           | 106,00                                   | 7,1%                                          | 4,00%         | 10%       | 0,30                 | 105,70                        |
| 3                               | 105,70                          | 96,00                                    | -9,2%                                         | 4,00%         | 10%       | -                    | 96,00                         |
| 4                               | 96,00                           | 94,00                                    | -2,1%                                         | 4,00%         | 10%       | -                    | 94,00                         |
| 5                               | 94,00                           | 99,50                                    | 5,9%                                          | 4,00%         | 10%       | 0,17                 | 99,33                         |

Sämtliche vorbezeichneten Kosten verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer.

---

**Artikel 7            Total Expense Ratio**

---

Die **Total Expense Ratio** wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des Fonds auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusive der Transaktionskosten, für den Fonds bzw. seine Anteilklassen ermittelt und im jeweiligen Jahresbericht genannt.

---

**Artikel 8            Portfolio Turnover Rate**

---

Die **Portfolio Turnover Rate** wird nach der nachfolgend erläuterten Methode berechnet.

Summe der Werte der Wertpapierkäufe eines Betrachtungszeitraumes = X

Summe der Werte der Wertpapierverkäufe eines Betrachtungszeitraumes = Y

Summe 1 = Summe der Werte der Wertpapiertransaktionen = X + Y

Summe der Werte der Zeichnungen eines Betrachtungszeitraumes = Z

Summe der Werte der Rücknahmen eines Betrachtungszeitraumes = R

Summe 2 = Summe der Werte der Anteilsscheintransaktionen = Z + R

Monatlicher Durchschnitt des Netto-Fondsvermögens = M

**Portfolio Turnover Rate = [(Summe 1-Summe 2)/M]\*100**

Die Portfolio Turnover Rate beziffert den Transaktionsumfang auf Ebene des Fondsportfolios.

Eine Portfolio Turnover Rate, die nahe bei null liegt zeigt, dass Transaktionen getätigt wurden, um die Mittelzu- bzw. -abflüsse aus Zeichnungen bzw. Rücknahmen zu investieren bzw. zu deinvestieren. Eine negative Portfolio Turnover Rate indiziert, dass die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen höher waren, als die Wertpapiertransaktionen im Fondsportfolio. Eine positive Portfolio Turnover Rate zeigt, dass die Wertpapiertransaktionen höher waren, als die Anteilscheintransaktionen.

Die Portfolio Turnover Rate wird jährlich ermittelt. Die Höhe der Portfolio Turnover Rate ist im jeweiligen Jahresbericht genannt.

---

**Artikel 9            Rechnungsjahr**

---

Das Rechnungsjahr des Fonds endet jedes Jahr am 31. Oktober.

---

**Artikel 10           Dauer des Fonds**

---

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

---

**Artikel 11           Inkrafttreten**

---

Das Sonderreglement tritt mit Wirkung zum 1. November 2021 in Kraft.

## **Zusätzliche Informationen für die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland**

### **Allgemeine Hinweise**

Der Vertrieb der Fondsanteile ist nach § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) angezeigt worden.

### **Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland**

Als Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland fungiert die **Bankhaus Bauer AG**, Lautenschlagerstraße 2, D-70173 Stuttgart (im folgenden die „Informationsstelle“).

**Da sich keine gedruckten Einzelurkunden im Umlauf befinden, ist keine gesonderte Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland benannt worden.**

Die Rücknahme- und Umtauschanträge können die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland über ihre jeweilige Hausbank einreichen, die diese über den banküblichen Abwicklungsweg (Clearing) an die Verwahrstelle / Register- und Transferstelle des Fonds im Großherzogtum Luxemburg zur Ausführung weiterleitet. Sämtliche Zahlungen an die deutschen Anleger (Rücknahmeerlöse sowie etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) werden ebenfalls über den banküblichen Verrechnungsweg mit der jeweiligen Hausbank des Anlegers abgewickelt, so dass der deutsche Anleger über diese die jeweiligen Zahlungen erhält.

Bei der Informationsstelle in Deutschland sind die folgenden Informationen und Unterlagen kostenlos einsehbar bzw. in Papierform kostenlos erhältlich:

- Verkaufsprospekt
- Wesentliche Anlegerinformationen („KIID“)
- Allgemeines Verwaltungsreglement, Sonderreglements der Teilfonds
- Halbjahres- und Jahresberichte
- Ausgabe- und Rücknahmepreise
- Alle sonstigen Angaben und Unterlagen, die im Großherzogtum Luxemburg zu veröffentlichen sind

### **Publikationen**

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft LRI Invest S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) unter [www.lri-invest.lu](http://www.lri-invest.lu) im Downloadbereich für deutsche Anleger veröffentlicht.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter [www.lri-invest.lu](http://www.lri-invest.lu) im Downloadbereich für deutsche Anleger veröffentlicht.

In folgenden Fällen erfolgt zusätzlich eine Information der Anleger in Deutschland mittels dauerhaften Datenträgers gemäß § 298 Absatz 2 KAGB, die ebenfalls auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter [www.lri-invest.lu](http://www.lri-invest.lu) im Downloadbereich für deutsche Anleger abgerufen werden kann:

- aa) Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Fonds,
- bb) Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,

- cc) Änderungen des Verwaltungsreglements, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
- dd) Die Verschmelzung des Fonds mit einem anderen Fonds,
- ee) Die Umwandlung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderungen eines Master-Fonds.

Darüber hinaus liegen der in diesem Verkaufsprospekt erwähnte Anlageberatungsvertrag, Verwahrstellen- und Hauptzahlstellenvertrag sowie Register- und Transferstellenvertrag bei der Verwaltungsgesellschaft und bei der oben genannten deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos zur Einsicht aus.

### **Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten in Deutschland**

Die Verwaltungsgesellschaft hat der deutschen Finanzverwaltung auf Anforderung Nachweise zu erbringen, um beispielsweise die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Überdies sollten sich Anleger dessen bewusst sein, dass eine Korrektur im Allgemeinen nicht für die Vergangenheit durchgeführt wird, sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, sondern grundsätzlich erst für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt wird. Entsprechend kann die Korrektur die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.